

## **Richtlinie zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV in der Stadt Leipzig (Finanzierungsrichtlinie)**

### **1. Finanzierungszweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1.** Die Stadt Leipzig gewährt nach Maßgabe des europäischen Gemeinschaftsrechts, insbesondere des Beihilferechts und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen, dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) Finanzierungsmittel. Diese sind dazu bestimmt, Kosten auszugleichen, welche durch die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen, die von der Stadt Leipzig betraut wurden.
- 1.2.** Ein Anspruch auf Gewährung der Finanzierung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Leipzig nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3.** Weitere Einzelheiten des Verfahrens regeln die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadt Leipzig (VGF).

### **2. Gegenstand der Finanzierung**

- 2.1.** Finanziert werden kann die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im öffentlichen Personennahverkehr im Gebiet der Stadt Leipzig. Dies sind die Verpflichtungen, die ein Unternehmen im eigenen wirtschaftlichen Interesse nicht oder nicht im gleichen Umfang und nicht unter den gleichen Bedingungen übernehmen würde. Finanzierungsvoraussetzung ist die Betrauung des Unternehmens durch die Stadt Leipzig mit einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung.
- 2.2.** Das Unternehmen kann mit folgenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut werden:
  1. Vorhaltung der Infrastruktur
  2. Verbundbezogene Verpflichtungen
  3. Aufgaben des Fahrbetriebs
  4. Sozialpolitische Verpflichtungenjeweils im Gebiet der Stadt Leipzig nach Maßgabe der Festlegungen des Nahverkehrsplans sowie der betrauungs- und finanzierungsrelevanten Beschlüsse der Stadt Leipzig. Eine detaillierte Beschreibung der Finanzierungsbausteine enthält die Anlage A zu dieser Richtlinie.

### **3. Finanzierungsempfänger**

Finanzierungsmittel werden gewährt an

- öffentliche Unternehmen (Unternehmen mit unmittelbarem oder mittelbarem Kapitalanteil von mehr als 50 v.H. von Gebietskörperschaften) und
- private Unternehmen.

## **4. Finanzierungsvoraussetzungen**

### **4.1. Grundsätzliche Voraussetzungen**

Das Unternehmen muss

- im Gebiet der Stadt Leipzig Verkehre im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr aufgrund einer Genehmigung für den Verkehr mit Straßenbahnen, den Verkehr mit Obussen oder den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach dem PBefG betreiben; den Inhabern der vor genannten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen gleichgestellt sind Unternehmen, denen die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG übertragen ist;
- den Tarif des Mitteldeutschen Verkehrsverbunds (MDV) anwenden und die Festlegungen des Nahverkehrsplans sowie die Beschlüsse der Stadt Leipzig für den öffentlichen Personennahverkehr beachten;
- unmittelbar oder mittelbar Vertragspartner eines Vertrages über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen mit dem Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV) sein;
- unmittelbar oder mittelbar Vertragspartner des Einnahmeaufteilungsvertrages des Mitteldeutschen Verkehrsverbunds (MDV) sein und
- infolge einer Betrauung durch die Stadt Leipzig eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung erfüllen.

### **4.2. Sonderfälle**

Unternehmen, die im Stadtgebiet Infrastruktur für Verkehrsunternehmen vorhalten oder aufgabenträgerbezogene bzw. verbundbezogene Regie- oder Vertriebsmehrleistungen oder Fahrzeugvorhaltungsleistungen für Unternehmen erbringen, welche die Voraussetzungen gemäß 4.1 erfüllen, sind ebenfalls finanzierungsberechtigt.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Finanzierung**

### **5.1. Zuwendungsart**

Die Finanzierungsmittel werden im Wege der Projektförderung gewährt.

### **5.2. Finanzierungsart**

Die Finanzierungsmittel werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

### **5.3. Form der Finanzierung**

Die Finanzierungsmittel werden als Zuschuss gewährt.

### **5.4. Bemessungsgrundlage**

#### **5.4.1. Finanzierungsfähig sind ganz oder teilweise die vom Unternehmen nachgewiesenen Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen.**

Hierzu meldet das Unternehmen die zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages notwendigen Daten je Baustein und Betriebszweig gemäß Anlage A zu dieser Richtlinie an die Stadt Leipzig.

#### **5.4.2. Basis für die Ermittlung der Ausgleichsbeträge sind die jährlich festzulegenden Parameter je Baustein und Betriebszweig. Diese werden gemäß Anlage A zu dieser Richtlinie ermittelt.**

#### **5.4.3. Die Höhe des Ausgleichsbetrags wird zunächst auf der Grundlage einer Analyse der Kosten bestimmt, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen, das so angemessen mit Transportmitteln ausgestattet ist, dass es den im Nahverkehrsplan und in den Beschlüssen der Stadt Leipzig für den öffentlichen Personennahverkehr gestellten gemeinwirtschaftlichen Anforderungen genügen kann, bei der Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen hätte, wo-**

bei die dabei erzielten Einnahmen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu berücksichtigen sind.

- 5.4.4.** Auf der Grundlage dieser Analysen werden für das jeweilige Antragsjahr Parameter und Durchschnittskostensätze gebildet, die auf die Verhältnisse des Antragsjahres hin angepasst werden. Die Ergebnisse sind die in 5.4.2 genannten Parameter. Die jährliche Fortschreibung der Parameter bzw. die Indexierung der Parameter ist in Anlage D zu dieser Richtlinie geregelt.
- 5.4.5.** Die Höhe des Ausgleichsbetrags ist begrenzt auf die nachgewiesenen Kosten zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen. Die Parameter werden alle drei Jahre einer gutachterlichen Prüfung unterzogen, um die Einhaltung insbesondere des vierten Kriteriums gemäß Urteil des EuGH vom 24. Juli 2003 (Rs. C-280/00, Altmark Trans GmbH u.a. / Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH, Rz. 93) sowie nach ihrem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315/1 vom 03.12.2007) sicherzustellen.
- 5.4.6.** Sofern bestimmte mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verbundene Verkehre oder Leistungen vom antragstellenden Unternehmen an andere, mit ihm nicht verbundene Unternehmen vergeben werden, ist die Höhe des Ausgleichsbetrags begrenzt auf die Kosten des anderen Unternehmen unter Berücksichtigung der erzielten Einnahmen aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.
- 5.4.7.** Der Finanzierungsbetrag wird um anderweitige Deckungen (z.B. Zahlungen von Kommunen, Landkreisen oder Zweckverbänden) sowie um die Gewinne reduziert, die dem Unternehmen innerhalb eines Netzes, für welches es von der Stadt Leipzig betraut ist, entstehen und innerhalb dessen die betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erbracht werden, soweit der gesamte Gewinn innerhalb dieses Netzes 3 % der Gesamtkosten übersteigt (anzurechnende Beträge). Dazu sind die Gesamtkosten des betrauten Netzes nachzuweisen.
- 5.4.8.** Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen des Betreibers ist auf einem dem Marktniveau vergleichbaren Niveau zu halten und zu sichern, damit weiterhin eine möglichst gute Leistung in möglichst gutem Preis-Leistungs-Verhältnis zur Verfügung steht. Zu diesem Zweck weist der Betreiber alle drei Jahre gegenüber der Stadt Leipzig nach, dass sich die Kosten für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im zurückliegenden Zeitraum im Rahmen der Kosten vergleichbarer, durchschnittlich gut geführter Unternehmen bewegt haben. Der Nachweis erfolgt über ein Sachverständigengutachten, erstmals ab dem dritten Jahr nach Beginn des Vertrages. Liegen die Ergebnisse des Betreibers kumuliert im unteren Drittel der Bandbreite oder darunter, so erhöht sich der fortgeschriebene Parameter gem. Anlage C und D dieser Finanzierungsrichtlinie um einen Prozentpunkt.  
Der fortgeschriebene Parameter ist entsprechend um einen Prozentpunkt abzusenken, sofern die Ergebnisse im oberen Drittel der Bandbreite oder schlechter liegen.  
Das vorstehende Verfahren dient dem Anreiz zu einer wirtschaftlichen Geschäftsführung im Sinne von Ziff. 7 Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

## 6. Rechnungslegung

- 6.1.** Zur Erfüllung der Transparenzvorgaben im Verkehrsbereich ist von dem Unternehmen eine Trennungsrechnung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten.  
Für Unternehmen, die in den letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahren Umsatzerlöse von mindestens 40 Mio. EUR erzielt haben, gelten die Vorgaben des Transparenzrichtlinien-Gesetzes. Für alle Unternehmen gelten die Standards zur Kontentrennung gemäß den EG-Verordnungen 1191/69, 1107 und 1108 sowie nach ihrem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315/1 vom 03.12.2007).
- 6.2.** Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstanden sind, welche zusätzlichen Erträge, die nicht schon in den Parametern berücksichtigt wurden, sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichszahlungen erfolgt sind. Diese Angaben sind im Rahmen des Verwendungsnachweises durch einen Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen.
- 6.3.** Der Nachweis der entstandenen Kosten ist in der Trennungsrechnung über eine Abstimmbrücke mit dem testierten Jahresabschluss des Unternehmens abzugleichen. Innerhalb der Abstimmbrücke sind die rechnerischen Unterschiede der Kostenstellenrechnung zum testierten Jahresabschluss für einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachvollziehbar darzustellen. Formulare für diesen Verwendungsnachweis sind in Anlage E dieser Finanzierungsrichtlinie enthalten. Näheres regelt die Anlage 3 der VGF.

## 7. Verfahren

### 7.1. Antragsverfahren

Finanzierungsmittel werden nur auf Antrag gem. VGF gewährt.

### 7.2. Bewilligungsverfahren

Das Bewilligungsverfahren ist in den VGF Ziff. 2.2 geregelt.

### 7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Finanzierungsmittel wird von der Stadt Leipzig im Rahmen der bewilligten Mittel für das laufende Haushaltsjahr in zwölf Teilbeträgen zum 15. eines jeden Monats veranlasst. Dabei wird die Rate zum 15. Januar des Antragsjahres auf Basis der 12. Rate des dem Antragsjahr vorangegangenen Jahres bemessen. Eine Verrechnung dieser Rate auf die bewilligten Finanzierungsmittel erfolgt mit der zweiten Rate zum 15. Februar des Antragsjahres. Die Stadt Leipzig kann entsprechende Zahlungsnachweise verlangen.

### 7.4. Verwendungsnachweis und Ausgleichsmechanismen

Zur Vermeidung einer Überkompensation legt das Unternehmen der Stadt Leipzig bis spätestens 6 Monate nach Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres, für das die Ausgleiche gewährt werden einen Verwendungsnachweis, nach dem Muster der Anlage E zu dieser Richtlinie vor. Die Angaben im Verwendungsnachweis sind durch einen Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen.

Die Stadt Leipzig prüft innerhalb von 3 Monaten den Verwendungsnachweis nach den Vorgaben der Prüfungsrichtlinie in Anlage 4 der VGF. Wird hierbei eine Überkompensation bezogen auf die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen festgestellt, so ist der Finanzierungsbescheid im Umfang der Überkompensation zurückzunehmen oder zu widerrufen und die Erstattungs- und Verzinsungspflicht für die zuviel gezahlten Mittel auszusprechen (§ 1 SächsVwVfG i.V.m. §§ 48 – 49a VwVfG).

#### **7.5. Geltung der ANBest-P**

Die Regelungen der Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung gemäß der Richtlinie zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV in der Stadt Leipzig (ANBest-P) gelten nur, soweit diese Richtlinie der Stadt Leipzig keine konkreteren Bestimmungen enthält. (Anlage B)

#### **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Anlagen:

Anlage A – Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

Anlage B – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung gemäß der Richtlinie zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV in der Stadt Leipzig ( ANBest-P)

Anlage C – Parameter je Betriebszweig und Bedienungsgebiet

Anlage D – Fortschreibung der Parameter/Indexierung

Anlage E – Formulare Verwendungsnachweis

Anlage F – Verwaltungsgrundsätze der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadt Leipzig (VGF)

**Anlage A  
zur Finanzierungsrichtlinie**

**Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen**

Die Stadt Leipzig gewährt im Rahmen ihrer Finanzierungsrichtlinie Finanzierungsmittel, die dazu bestimmt sind, Vorhaben im öffentlichen Personennahverkehr im Gebiet der Stadt Leipzig zu finanzieren, welche nicht im eigenen wirtschaftlichen Interesse erbracht werden können (gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen). Finanziert werden folgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen (sog. Finanzierungsbausteine):

- 1. Vorhaltung der Infrastruktur**
- 2. Verbundbezogene Verpflichtungen**
- 3. Aufgaben des Fahrbetriebs**
- 4. Sozialpolitische Verpflichtungen**

jeweils im Gebiet der Stadt Leipzig nach Maßgabe der Festlegungen des Nahverkehrsplans sowie der betrauungs- und finanzierungsrelevanten Beschlüsse der Stadt Leipzig.

Die Kosten, zurechenbaren Erlöse und gemeinwirtschaftlichen Anteile im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden wie folgt definiert:

Die Berechnung der Parameter und Volumen für die einzelnen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die Prüfung der Angemessenheit der Kosten gemäß Kriterium 4 EuGH sowie die Ist-Abrechnung im Rahmen eines Verwendungsnachweises erfolgt grundsätzlich nach folgendem Schema:

## **Baustein 1: Vorhaltung der Infrastruktur (Mehrkosten aus der Vorhaltung von ortsfesten Anlagen und damit verbundener Sicherheits- und Navigationssysteme)**

### **Inhalt**

Die Infrastrukturkosten umfassen die Kosten für die Vorhaltung der „ortsfesten Anlagen“ und „damit verbundener Sicherheits- und Navigationssysteme“ in den Bereichen:

- Gebäude (Abstellflächen, Betriebshofgebäude)
- Streckeninfrastruktur (Gleisanlagen, Fahrweganlagen)
- Haltestellen, P&R Anlagen
- Verbundene Sicherheits- und Navigationssysteme
- Nutzungsabhängiger Infrastrukturkostenanteil (Anlastung)

In der Erhebung sind die Kosten anzusetzen, die den Bau und die Vorhaltung/Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Reparatur) der o. g. Infrastruktur betreffen. Kosten der Werkstattleistungen für Fahrzeuge sind nicht anzusetzen. Die mit der Infrastruktur verbundenen „Sicherheits- und Navigationssysteme“ sind getrennt zu erfassen. Soweit es sich um einheitliche Systeme handelt, wobei auch Systembestandteile am Fahrzeug einzubeziehen sind, sind auch diese anzusetzen (z. B. LSA, RBL). Eine Doppelberücksichtigung sowohl bei Infrastruktur als auch bei Fahrzeugen ist auszuschließen. Erlöse (z. B. Werbeeinnahmen im Infrastrukturbereich, Nutzungsentgelte von Dritten, etc.) im Infrastrukturbereich sind abzusetzen und extra mit Vermerk auszuweisen.

### Sonstige Einnahmen/Zuschüsse

GVFG-Mittel und sonstige Zuschüsse zum Infrastrukturanlagevermögen sind von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen. Eine Doppelerfassung oder Doppelförderung darf nicht stattfinden.

### Bestandteile Fahrweganlagen

Fahrbahn, separate Busspuren, Bauten des Fahrweges, Wendeplätze, Bahnkörper, Bauten des Schienenweges und Gleisanlagen einschließlich Weichenanlagen, Traggerüst und Fahrschienen, P&R Anlagen, Kehranlagen sowie Zufahrts- und Ausfallstrecken, Fahrstromversorgungsanlagen bzw. Oberleitungssystem;

Bahnhöfe und Haltestellen (Bauwerke einschließlich betrieblicher Einbauten und Geräte), Busbahnhöfe und Haltestellen (Bauwerke einschließlich betrieblicher Einbauten und Geräte);

Fahrausweisentwerter, Fahrscheinautomat und Fahrausweisdrucker, soweit am Fahrweg aufgestellt.

Werkstätten (einschließlich Maschinen und Geräte) für die Instandhaltung der Fahrweganlagen.

Nachrichten-, Signal- und Informationseinrichtungen einschließlich Betriebsleitstellen und Stellwerke sowie elektronische Fahrleitsysteme (RBL) u. ä., soweit am Fahrweg aufgestellt und nicht vorrangig unter „Sicherheits- und Navigationssystemen“ erfasst, Beschleunigungsmaßnahmen.

### Bestandteile Betriebshofanlagen

Grundstücke, die betrieblich genutzt werden; Bauwerke einschließlich betrieblicher Einbauten; einschließlich ortsfester maschinentechnischer Ausstattung; Außenanlagen. Alle Abstellflächen sowie Fahrbahnen und deren gesonderten Bestandteile auf Betriebshöfen und Außenanlagen.

### Bestandteile Werkstattgebäude für Fahrzeuge

Grundstücke, die betrieblich genutzt werden; Bauwerke einschließlich betrieblicher Einbauten; einschließlich ortsfester maschinentechnischer Ausstattung; Außenanlagen.

### Bestandteile verbundene Sicherheits- und Navigationssysteme

Vorrangig Nachrichten-, Signal- und Informationseinrichtungen einschließlich Betriebsleitstellen sowie elektronische Fahrleitsysteme (RBL), soweit am Fahrweg, Betriebshof oder Werkstatt aufgestellt.

Hier werden weiter bspw. Vernetzungssysteme der Sicherheitssysteme untereinander, stationäre Notrufsysteme, Streckenkommunikationssysteme, Systeme zur Zugsicherung und Zuglinienbeeinflussung, Betriebshof-Steuerungssysteme, Fahrgastinformations- und Überwachungssysteme, Meldeanlagen, Schließanlagen sowie Zugangskontrollsysteme angesetzt.

Eine Doppelerfassung bei Infrastruktur und anderen Erhebungen ist auszuschließen.

### Anlastung

Gemäß separater Berechnung von den ermittelten Vollkosten abzusetzen. Hierbei handelt es sich um den vom Betrieb verursachten variablen Anteil der Infrastrukturkosten, die betriebsbedingt anfallen sowie um Nutzungsentgelte von Dritten.

Sofern keine Nutzungsentgelte vorliegen, erfolgt kein Eintrag. Es wird auf ein Muster-Schema von IVT zurückgegriffen.

## Berechnungsschema Infrastrukturvorhaltekosten

### Parameter

Kostensatz in Euro pro Strecken-km je Betriebszweig und Bedienungsgebiet

### Berechnung schematisch

1	Erhebung der Vollkosten der Infrastrukturvorhaltung
2	- Anlastung der betrieblich verursachten Infrastrukturkosten
3	= Infrastrukturkosten nach Anlastung
4	- Eliminierung von anrechenbaren Erträgen aus der Infrastruktur
5	= vorl. Volumen der erstattungsfähigen Infrastrukturvorhaltekosten
6	/ Mengeneinheit (Strecken-km)
7	= Parameter BS 1 Infrastrukturvorhaltekosten
8	Anpassungen des Parameters für Folgeanträge : <ul style="list-style-type: none"> <li>- Indexierung der Kosten</li> <li>- Anpassung der Kosten bei wesentlichen Erweiterungen</li> <li>- Berücksichtigung wesentlicher Strukturänderungen</li> </ul>

zu Zeile 2)

Bei Finanzierung der Infrastruktur ist sicherzustellen, dass der Infrastrukturnutzer (Betrieb) ein angemessenes Nutzungsentgelt (Ansatz von Grenzkosten, vgl. unten) an den Infrastrukturbetreiber bezahlt. Die verbleibenden Ausgleichs zur Kostenkompensation für den Bau, Betrieb und Vorhaltung der erforderlichen Verkehrsinfrastruktur beim Infrastrukturbetreiber dürfen in Summe mit den Nutzungsentgelten die Kosten für die Vorhaltung der Infrastruktur nicht überschreiten.

Gemäß dem Weißbuch der Kommission vom 22. Juli 1998 „Faire Preise für die Infrastrukturbenutzung: Ein abgestuftes Konzept für einen Gemeinschaftsrahmen für Verkehrsinfrastrukturgebühren in der EU“ ist ein gängiger vertretbarer Ansatz die Ermittlung von variablen, d. h. nutzungsabhängigen Kosten, die durch die Nutzung der Infrastruktur entstehen.

### Vereinfachtes Verfahren

Grundlage zur Ermittlung des Anlastungsbetrages sind die in Baustein 1 erhobenen Infrastrukturvorhaltekosten zu Vollkosten. Diese Vollkosten werden auf Basis des Besprechungsergebnisses des Arbeitskreises in vorhaltebedingte (fixe) und nutzungsabhängige (variable) Kosten unterteilt. Des Weiteren wird die jeweilige Wettbewerbsrelevanz der Infrastrukturbereiche betrachtet.

Auf Basis einer Kostenanalyse der gemeldeten Daten vorliegender Unternehmen wurden folgende Anlastungssätze pauschal für die Betriebszweige festgelegt:

Anlastungssatz	BZ Bus		BZ Schiene	
	Fahrwege Sich./Nav.	Betr.hof Werkstatt	Fahrwege Sich./Nav.	Betr.hof Werkstatt
Kostenart				
Abschreibungen	0%	90%	0%	90%
Zinsen	0%	90%	0%	90%
Leasing/Miete/pacht	0%	90%	0%	90%
Personalkosten	10%	90%	25%	90%
Materialkosten/Fremdleistungen	10%	90%	25%	90%
Energiekosten	10%	90%	25%	90%
Sonstige Kosten	10%	90%	25%	90%
Sekundärkosten	10%	90%	25%	90%
Allg. Overheadkosten	10%	90%	25%	90%

Die ermittelten Anlastungsbeträge werden von den erhobenen Kosten abgesetzt und sind vom Betrieb zu tragen.

## **Baustein 2: Verbundbedingte Verpflichtungen (Kostenerstattung zur Auffüllung wegen Herabsetzung des Beförderungstarifs).**

### **Inhalt**

Mindereinnahmen aus Herabsetzung des Beförderungstarifs

### **Berechnungsschema des gemeinwirtschaftlichen Anteils der HDTV im 1. Verbundjahr**

Die Berechnung erfolgt für die Unternehmen, die dem Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV) beigetreten sind. Durch die Verpflichtung, ausschließlich Fahrausweise des Verbundtarifes zu vertreiben und Verbundfahrausweise, die von anderen Verkehrsunternehmen verkauft wurden anzuerkennen, sind den Unternehmen im Vergleich zu den Alleinnahmen vor Verbundgründung Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste (HDTV) entstanden.

### **Verfahren für den Nachweis der HDTV**

Maßgebend ist das Verfahren des Verbundes in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit mit der Stadt Leipzig nicht andere Regelungen getroffen wurden. Aktuell gilt der Vertrag über die Einnahmenaufteilung im MDV ab 01.01.2008 vom April 2009.

### **Baustein 3: Aufgaben des Fahrbetriebs**

#### **Inhalt**

(ergebnisrelevante Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur, die durch den Verbund bedingt sind oder durch Vorgaben des Aufgabenträgers entstehen), insbesondere in den Bereichen:

- Fahrzeugvorhaltung
- Betrieb
- Regie- und Vertriebsbereich.

#### Regie- und Vertriebsbereich

Verbund- sowie Aufgabenträger (AT)-bedingte Mehrkosten/Mehrerlöse sind ergebnisrelevante Auswirkungen auf die Kosten- bzw. Erlösstruktur bei den im Verbund tätigen Verkehrsunternehmen, die durch den Tarif- und Verkehrsverbund im Sinne der geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen (hier: Verbund-Verträge, speziell: Kooperationsvertrag mit Einnahmenaufteilung) bzw. Aufgabenträgervorgaben hervorgerufen werden.

Die relevanten Maßnahmen sind unter Angabe von Projekten und Personalmonaten zu beschreiben.

Zur Ermittlung werden zunächst die gesamten Regie- und Vertriebskosten zu Vollkosten erhoben, Erlöse bzw. Minderkosten im definierten Bereich (z. B. Zuschüsse des Landes, Minderkosten durch Einsparungen/Vorteile des Verbundes bzw. der AT, Mehreinnahmen) sind gegenzurechnen und extra mit Vermerk auszuweisen.

Vorgehensweise: Die im Folgenden definierten verbund- bzw. AT-bedingten Kosten werden zunächst als Gesamtkosten angesetzt, darunter Vertrieb (Technik, Abrechnung, Verkaufs- und Abo-Center), Marketing/Finanzmanagement (auch im Rahmen von Konzernumlagen), Fahrausweisprüfung, externe Verwaltungskostenpauschale (Verbund), interne Verbundkosten (Sitzungen, etc.), Aufgabenträgerbedingte Regie- und Vertriebskosten.

In einem zweiten Schritt werden in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsunternehmen diejenigen Funktionen des Unternehmens über eine Kalkulation (z.B. Manntage) abgegrenzt, die nicht verbund- bzw. AT-induzierte Tätigkeiten betreffen (unternehmerisch induzierte, betrieblich notwendige Kosten) in den Bereichen Regie- und Vertrieb eliminiert (Abzug der Mindestregie und des Mindestvertriebs) und dem Betrieb angelastet. Sofern von dem Unternehmen keine Angaben gemacht werden, werden die Anlastungsbeträge über Vergleichswerte vom Gutachter gegengerechnet.

#### Fahrzeuge

Es sind nur die sog. „qualitätsbedingten Mehrkosten“ bei der Fahrzeugvorhaltung durch den Verbund bzw. Aufgabenträger finanzierbar.

Die Definition umfasst verbund- oder aufgabenträgerbezogene qualitätsbedingte Mehrkosten für Fahrzeuge, die das Verkehrsunternehmen über die Kosten eines „Normal Undertaking“ hinaus zu tragen hat.

Zur Ermittlung werden zunächst die gesamten Fahrzeugkosten zu Vollkosten erhoben. Hierunter fallen: Instandhaltung (Personal, Schmierstoffe, Reifen, Ersatzteile) abzüglich Erstattungen, Instandhaltung (Fremdreparaturen) abzüglich Erstattungen, Gebäudekosten (Werkstattgebäude, sofern nicht der Infrastruktur zugeordnet), Abschreibungen und Zinsen, Leasing und Anmietung, Haftpflichtversicherungsbeiträge

In einem weiteren Schritt wird über eine Vergleichsrechnung über festgelegte Parameter (Äquivalenzziffern für Qualitäten) der Anteil der „Mehrkosten“, die ausgleichsfähig sind, ermittelt.

Anspruchsberechtigt sind alle im Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 PBefG im Verbundraum eingesetzten Fahrzeuge.

Soweit bei den Fahrzeugen auch mit der Infrastruktur verbundene „Sicherheits- und Navigationssysteme“ (Systembestandteile an Fahrzeugen) enthalten sind, sollten diese vorrangig bei den Infrastrukturkosten angesetzt werden.

Erlöse (z. B. Werbeeinnahmen im Fahrzeugbereich, Zuschüsse des Landes, Erstattungen bei Haftpflichtschäden, etc.) sind bei den Erlösen in Blatt 2 aufzunehmen.

### Betrieb

Kosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung der eigentlichen Betriebsleistung, d. h. bei der Beförderung von Personen entstehen. Hierzu zählen Fahrdienst (Fahrpersonal), Fahrfertigmachen (z. B. Reinigung, Betankung, auch extern), Treibstoffe/Fahrstrom, Betriebshofverwaltung (betrieblicher Overhead; hier sind Gehälter und Betriebskosten der zentralen, regionalen und lokalen administrativen und technischen Dienststellen, Kosten für die Überwachung und Abnahme der Arbeiten), Betriebslenkung (Leitung und Aufsicht inkl. Betriebsreserve), Auftragnehmerkosten.

### Berechnung der gemeinwirtschaftlichen Anteile

**Bei** Vorhaltung von verbund- bzw. aufgabenträgerbedingten Fahrzeugqualitätsstandards (verbund- oder aufgabenträgerbezogene Mehrkosten für Fahrzeuge, die über die Kosten eines Vergleichsverkehrsunternehmens ohne diese Vorgaben hinaus entstehen) berechnen sich die Parameter wie folgt:

#### Parameter

Kostensatz in Euro pro Betriebszweig getrennt für jedes Bedienungsgebiet pro durchschnittlich gewichtetem Fahrzeug (Rechnungswagen = RW)

1	Erhebung der Vollkosten der Fahrzeugvorhaltung
2	- Eliminierung von anrechenbaren Erträgen
3	- Anmietkosten und Erträge der Auftragnehmer
4	- Eliminierung der Fahrzeuge, die vorgegebene Altersgrenzen überschreiten
5	- Eliminierung der Kosten für definierte Standardfahrzeuge
6	- Eliminierung evtl.bereits geflossener Zuschüsse Fahrzeuge für Mehrqualitäten
7	= Eigene Kosten für Fahrzeug-Mehrqualitäten
8	+ Berechnung Mehrqualität angemietete Fahrzeuge und Bereinigung des Qualitätsunterschieds über Äquivalenzziffern
9	= Erstattungsfähige Kosten für Fahrzeug-Mehrqualitäten
10	/ durchschnittlich gewichtete Fahrzeuge (Rechnungswagen)
11	= Parameter zur Abgeltung der Fahrzeug-Mehrqualität
12	Anpassungen der Parameter für Folgeanträge: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Indexierung der Kosten</li> <li>- Anpassung der Kosten bei wesentlichen Erweiterungen</li> <li>- Berücksichtigung wesentlicher Strukturänderungen</li> </ul>

zu Zeile 3)

Durch verschiedenartige Vertragsstrukturen mit Auftragnehmern werden die Fahrzeugvorhaltungskosten dort gesondert ermittelt. Die Berechnung erfolgt über eine separate Gegenüberstellung der Fahrzeugqualitäten gemäß Erhebungsvorgaben mit Äquivalenzziffern und die (vertraglich) vereinbarten Kostensätze für die eingesetzten Fahrzeuge (vgl. Punkt 8).

zu Zeile 4)

Die Abgeltung von qualitätsbedingten Mehrkosten berücksichtigt eine vorgegebene einheitliche Altersstruktur für Fahrzeuge. Ältere, bereits abgeschriebene Fahrzeuge werden nicht finanziert. Die Altersgrenzen betragen für Leipzig-einheitlich im Busbereich 12 Jahre, im Schienenbereich 25 Jahre.

zu Zeile 5)

Zur Berechnung der Kosten für Mehr-Qualitäten wurden diejenigen Kosten der VU eliminiert, die durch die Bedienung mit einem einheitlich definierten Standardfahrzeug anfallen würden. Das Standardfahrzeug wird gemäß Mindestvorgaben in Anlehnung an Äquivalenzziffern gem. VDV Schrift 881 bzw. Verwaltungsvorschriften anderer Bundesländer ermittelt und für den Raum Leipzig wie folgt festgelegt:

- Bus: 0,85
- Straßenbahn: 1,0 Triebwagen bzw. 0,5 Anhänger

Mehrqualitäten betreffen demnach sowohl Platzangebot für die Fahrgäste und damit verbundene Umweltfreundlichkeit durch den Einsatz von größeren Fahrzeugen (dafür weniger kleine Fahrzeuge) sowie Ausstattungsmerkmale wie z. B. Klimaanlage, Videoüberwachung, Abgasreinigungssysteme, etc..

zu Zeile 6)

Eliminierung des Anteils an bereits geflossenen Vorhaltekostenförderungen, sofern relevant, die für die errechnete „Mehrqualität“ bereits in BS 3 erstattet werden können (über Äquivalenzziffern).

zu Zeile 8)

Mit Sub-Unternehmern bestehen Verträge, die auch von den Auftragnehmern gewisse Qualitätsmerkmale über den Mindeststandard hinaus fordern.

Um ein einheitliches Verfahren zur Abgeltung dieser Mehrqualitäten sicherzustellen, die in den Vergütungssatz der Auftragnehmer einfließen, wurden die VU-individuellen Abgeltungen über Leistungsdaten (Auftragnehmer-Anteil über Bus-km) hochgerechnet. Der Betrag wurde weiter mit einem Abschlag (Differenz aus Rechnungswagen der VU und Rechnungswagen der Auftragnehmer versehen, um die tatsächlichen Kosten für Mehrqualitäten bei den Auftragnehmern näherungsweise abzubilden).

Bei Erbringung nicht lukrativer Fahrten in Schwachverkehrszeiten im Stadtverkehr werden folgende Schritte zur Berechnung durchgeführt:

#### Leistungen

Die Leistungsdaten je Zeitschicht werden als einzelne Fahrpläne der Linien Straßenbahn, Bus und Nachtverkehr (Montag – Freitag Normal, Ferien, Sonn- / Feiertags) zur Verfügung gestellt. Bei dem Einlesen in die Datenbank werden die Fahrpläne zu einer Jahresverkehrsleistung zusammengeführt und die Zeiteinheit für die Fahrerstunden von Minuten in Stunden umgerechnet.

Montage – Freitage werden direkt zugeordnet, die für Sonn- und Feiertage in Summe gemeldeten Leistungen werden nach einem Schlüssel aufgeteilt, der aufgrund der entsprechenden Tageszahlen (Sonntage und Feiertage) ermittelt wurde. Daher entfallen XX,XX% der Leistungen auf Sonntage (=Tagesart 7) und XX,XX% der Leistungen auf Feiertage (=Tagesart 8).

## Kosten

### Fahrzeuge

Die Ermittlung der Grenzkostensätze für die Fahrzeuge erfolgt aufgrund einer Analyse der Verkehrsverträge für Bus und Straßenbahn. Die dort ausgewiesenen 5 Kostenkomponenten werden als einzelne Bestandteile herangezogen:

#### Komponente 1: fahrleistungsabhängige Kosten

Die je Fahrzeugtyp vereinbarten Kosten und Leistungsmengen werden jeweils summiert und in einen durchschnittlichen Kostensatz pro km umgerechnet.

#### Komponente 2: fahrzeitabhängige Kosten

siehe „Personal“

#### Komponente 3: fahrzeugabhängige Kosten

Die Anzahl von Fahrzeugen und der jährliche Preis je Fahrzeug werden gemeldet. Durch Multiplikation wurden die jährlichen Kosten je Fahrzeugtyp und durch deren Summierung die jährlichen Kosten für alle Fahrzeugtypen ermittelt.

Durch Division dieser Summe durch die Summe der vertraglichen km ergab sich ein durchschnittlicher, fahrzeugtypunabhängiger Kostensatz je km.

#### Komponente 4: Trassenkosten

siehe „Anlastungen“

#### Komponente 5: Fixkosten

Durch Division der Summe der vereinbarten Fixkosten durch die vereinbarten km wird ein Kostensatz je km ermittelt.

### Personal

Bei Personalkosten ist zunächst die Ermittlung des Basislohns erforderlich, der nach Anwendung der Zeitzuschläge zu den in den Vereinbarungen genannten Gesamt-Personalkosten führt. Hierzu wird der Begriff Rechnungsstunde definiert, der den gemeldeten Stunden der jeweiligen Zeitschicht, erhöht bzw. verringert um den der jeweiligen Zeitschicht entsprechenden Zeitzuschlag entspricht. Die Gesamt-Personalkosten dividiert durch die Summe aller Rechnungsstunden ergeben den Basis-Stundensatz.

Dieser Basis-Stundensatz wird der Berechnung der Personalkosten aller Zeitschichten zugrunde gelegt und um den jeweiligen Zeitzuschlag erhöht. Die Summe der so ermittelten Personalkosten entspricht der Summe der vereinbarten Personalkosten.

Durch diese Vorgehensweise erfolgt eine tages- und stundengenaue Ermittlung.

### Anlastungen

Der Betrag der Anlastungen wird im Baustein „Vorhaltung von Infrastrukturkosten“ ermittelt. Der Kostensatz pro km wird anhand der gemeldeten Leistungsdaten gebildet. Auf Basis der gemeldeten km wird außerdem die Aufteilung auf die Betriebszweige sowie auf Bus und Nachtbus vorgenommen.

### Erlöse

Die Zuschreibung der Erlöse erfolgt nach der von der Firma WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung GmbH vorgegebenen Systematik, in der die jeweiligen Einsteiger (BefP) je Zeitschicht aus den Statistiken des Unternehmens ermittelt werden.

Die Erlöse wurden in Summe je Betriebszweig ermittelt. Hierbei wurden die Erlösarten „Fahrgeldeinnahmen, „Erstattung § 148 SGB IX (USt)“ und „Erstattung HDTV Verbund“ berücksichtigt. Erlöse, die nicht in Zusammenhang mit Linienverkehren im Gebiet der Stadt Leipzig standen, wurden eliminiert.

Die so ermittelten Erlöse wurden auf die einzelnen Zeitschichten anhand des zuvor erwähnten Schlüssels „Einsteiger je Zeitschicht“ verteilt.

### Ergebnis

Im Ergebnis werden die vertraglich vereinbarten „Teilkosten“ den Teilerlösen je Zeitschicht in der Schwachverkehrszeit gegenübergestellt und die Ausgleichsfähige Unterdeckung ermittelt.

### Berechnungsgröße für Erstattungsbetrag / Parameter

Ausgleichssatz in EUR/km (Grenzkostensatz ./ . Grenzerlössatz)  
Nutzwagen- bzw. Nutz-Zug-km in der Schwachverkehrszeit

**Bei** Zubringerverkehr Bus/Schiene Ausgleich bzw. Ausgleich Bus Stadtverkehr wird folgendes Verfahren angewandt:

Hier erfolgt die Verrechnung des Zubringeranteils, was theoretisch eine Korrektur der Linieneinnahmen zur Folge haben müsste. Der Bus kann sich als Zubringer nicht wirtschaftlich optimieren und erhält als Ausgleich einen Ausgleichsbetrag von der Schiene, der sich nicht auf die Höhe des Gesamtfinanzierungsnachweises auswirkt. Die Darstellung erfolgte in der Bausteinrechnung mit umgekehrten Vorzeichen.

Berechnungsgrundlage ist eine Grenzkostenbetrachtung. Danach wurden die Kosten der Zubringerlinien Bus wie folgt ermittelt:

$B_{km} \times 3,50 \text{ € Kostensatz (Stand 2007) Bus nach Benchmark anteilig in \% HVZ.} / . \text{ Erlöse (Linieneinnahme, §148 SGB, DTV) zu Anteil in \% HVZ.} / . \text{ Erlöse (§ 45a PBefG) zu } 100\% \rightarrow \text{ Diese Grenzkostensätze werden auf die prozentualen Zubringeranteile pro Buslinie angerechnet.}$

**Bei** Erbringung von verbund- bzw. aufgabenträgerbedingten Regie- und Vertriebsmehrleistungen (Kosten im Bereich Regie und Vertrieb, die das Verkehrsunternehmen ohne die Verbund- bzw. Aufgabenträgervorgaben nicht hätte, sowie alle mit Mehreinnahmen saldierte Kosten aus der Erfüllung von Vorgaben des Verbundes und der Verbundvertragswerke)

Parameter

Kostensatz in Euro pro Betriebszweig getrennt für jedes Bedienungsgebiet bezogen auf Pkm bzw. auf Kassentechnische Einnahmen.

Berechnung schematisch

1	Erhebung der Regie- und Vertriebskosten zu Vollkosten
2	- Eliminierung von anrechenbaren Erträgen
3	= Netto-Regie- und Vertriebskosten
4	- Abzug betrieblich notwendige Mindestregie/Mindestvertrieb
5	= Erstattungsfähige Regie- und Vertriebsmehrkosten
6	/ PKM bzw. kassentechnische Einnahmen ohne Tarifsteigerung
7	= Parameter BS 2 Regie- und Vertriebsmehrkosten
8	Anpassungen des Parameters für Folgeanträge: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Indexierung der Kosten</li> <li>- Anpassung der Kosten bei wesentlichen Erweiterungen</li> <li>- Berücksichtigung wesentlicher Strukturänderungen</li> </ul>

zu Zeile 1)

Erhebung der Regie- und Vertriebskosten zu Vollkosten und Prüfung der Angemessenheit der Kosten im Erhebungsjahr und der Verbund-Umlage

zu Zeile 4)

Die Anlastung der betrieblich notwendigen Mindestregie- und des Mindestvertriebs erfolgt individuell gemäß Nachweis, sofern plausible Angaben des VU vorliegen. Zu gewährleisten ist die Zurechnung eines Mindestvertriebsanteils zu den Betriebskosten (Notwendigkeit zur Vorhaltung einer Mindestregie- und Vertriebsstruktur bei Eigenwirtschaftlichen Verkehren). Der Ansatz wird plausibilisiert in Anlehnung an vorliegende Vergleichs- bzw. Richtwerte.

Zu Zeile 6)

Das Verhältnis der Regie- und Vertriebsmehrkosten für das Erhebungsjahr zu den Pkm bzw. Kassentechnischen Einnahmen im Erhebungsjahr ergibt den Parameter für künftige Ausgleich je Bedienungsgebiet und BZ.

### **Berechnung des Parameters im Betriebs-, Regie- und Vertriebsbereich**

Die Nachweise werden für ein Basisjahr ermittelt und bezüglich deren wirtschaftlicher Nachteile, Angemessenheit der Kosten gem. Kriterium 4 EuGH und deren tatsächlichen Vorliegen analysiert.

Danach können die Ausgleiche zusammengefasst werden. Aus der Summe der Ausgleiche im Baustein 3 „Betriebliche Sonderaufgaben / Regie- und Vertriebsaufgaben“ wird über die Bezugsgröße Nutzwagen / Nutzzug-km ein Parameter je Betriebszweig gebildet.

#### Parameter

Summe Ausgleiche Komponenten a-d) je Betriebszweig  
/ Nutzwagen- bzw. Nutzzug-km  
**= EUR / Nutzwagen- bzw. Nutzzug-km**

Dieser kann über einen festgelegten Betrachtungszeitraum fortgeschrieben werden und über einen vereinfachten Verwendungsnachweis i. V. mit einer Gesamtkostenprüfung im Betriebsbereich zur Sicherstellung der Anhangsvorgaben geprüft werden.

Der Parameter muss turnusmäßig (z.B. alle 3 Jahre) auf das tatsächliche Vorliegen der einzelnen Verpflichtungen und deren Angemessenheit in Bezug auf die Kosten untersucht werden. Gleiches gilt innerhalb des Betrachtungszeitraumes, wenn wesentliche Änderungen in den Komponenten angezeigt sind.

## **Baustein 4: Sozialpolitische Verpflichtungen**

### **Inhalt**

Tariflohndelta zum festgelegten Marktniveau für Altfahrer bis zum Ersatz durch Neufahrer

Die Werte müssen separat ausgewiesen werden (z. B. separate Kostenstelle, LER) und spiegeln das Delta des Ist Fahrpersonalaufwandes der Altfahrer zu einem Marktniveau (Spartentarif Nahverkehr) wider.

Es muss sichergestellt werden, dass Neufahrer nur noch zum Marktniveau eingestellt werden und sich das Tariflohndelta somit langfristig abbaut.

Anhang zur Anlage A – „Beschreibung der Kostennachweise“

- A) Blatt 1 „Spartenrechnung / Zuschreibung auf ÖPNV Linienverkehre und Erhebung der Leistungsdaten / Bezugsgrößen“
- B) Blatt 2: „Erlöse ÖPNV Linienverkehr je Betriebszweig“
- C) Blatt 3: „Kostenerhebung ÖPNV Linienverkehr je Betriebszweig“
- D) „Beschreibung der Funktionen“
- E) „Verrechnungen auf Funktionen“

### A) Blatt 1 „Spartenrechnung / Zuschcheidung auf ÖPNV Linienverkehre und Erhebung der Leistungsdaten / Bezugsgrößen“

#### Spartenrechnung / Zuschcheidung auf ÖPNV-Linienverkehre und Erhebung der Leistungsdaten/Bezugsgrößen

G+V-Position	A		B		C	D		E		F		G		H		I		J		K		L		M	
	Betrag (Stk)	Bereinigungen	Ref.	Zwischensumme bereinigte G+V		Gelegenh.	AN-Lstg.	SEV	Sonstige/LB	Zwischensumme Linienverk.	FVO, Berufsv.	bestellte Verk.	Konz./ Betriebsf.	Zwischensumme Konzession	Zwischensumme FVO, Berufsv.	ohne Konzession	Zwischensumme Konzession	Zwischensumme FVO, Berufsv.	ohne Konzession	Zwischensumme Konzession	Strab Stadt Leipzig	Bus Stadt Leipzig	Strab Landkreise	Bus Landkreise	davon
<b>II Erlöse/Erträge</b>																									
a FG-Einnahmen Fahrkartenverkäufe (US)				0,00																					
b Erstattung § 148 SGB IX (US)				0,00																					
c Erstattung § 46 a PfeifG				0,00																					
d Erstattung Verstärker/Mehrfahrten (US)				0,00																					
e1 Zuschüsse Gesellschaftler				0,00																					
e2 Sonstige Betriebskosten-Zuschüsse				0,00																					
f Erstattung HV/DV vom MDV und LKR				0,00																					
g EBE				0,00																					
h1 LID				0,00																					
h2 Weiterbelast. Kosten1 Verkehrsleistungen				0,00																					
i Sonstige Erträge/EV und Beteiligungen				0,00																					
j Summe Erlöse	0,00	0,00		0,00	0,00			0,00	0,00	0,00			0,00	0,00			0,00	0,00		0,00	0,00			0,00	
<b>III Kostenaufwendungen</b>																									
a Materialkostenbezogene Leistungen				0,00																					
b Personalkosten				0,00																					
c Abschreibungen				0,00																					
d Zinsen				0,00																					
e Sonstige Aufwendungen				0,00																					
f Summe Kosten	0,00	0,00		0,00	0,00			0,00	0,00	0,00			0,00	0,00			0,00	0,00		0,00	0,00			0,00	
<b>Ergebnis (G+V)</b>	0,00	0,00		0,00	0,00			0,00	0,00	0,00			0,00	0,00			0,00	0,00		0,00	0,00			0,00	
<b>III Leistungen</b>																									
a Wagen-km bzw. Zug-km																									
unterteilt in :																									
a1 Linien-km				0,00																					
a2 Leer- bzw. Einsatzfahrten				0,00																					
a3 Auftragnehmer-km Erbringung				0,00																					
a4 Auftragnehmer-km Anmietung				0,00																					
b Stunden																									
unterteilt in :																									
b1 produktive Fahrerstunden				0,00																					
b2 sonstige Fahrerstunden				0,00																					
b3 Angabe von Ausfallzeiten				0,00																					
b4 Auftragnehmer Std. Erbringung				0,00																					
b5 Auftragnehmer Std. Anmietung				0,00																					
c Personale gesamt				0,00																					
c1 davon Personale Fahrdienst				0,00																					
c2 davon Personale Werkstatt				0,00																					
c3 davon Personale sonstige				0,00																					
d Anzahl Fahrzeuge gesamt				0,00																					
d1 davon Fahrzeuge Spitze				0,00																					
d2 davon Fahrzeuge Reserve				0,00																					
e durchsch. Alter Fahrzeuge				0,00																					
f gesamt AZ Fahrbetrieb				0,00																					
g Umlaufzeit				0,00																					
h Umlaufzeit				0,00																					
i davon: Lenkzeit				0,00																					
j davon: Wendezeit				0,00																					
k durchschm. Haltestellenabstand				0,00																					
l Streckenlänge				0,00																					

Datum: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_  
Bearbeiterin: \_\_\_\_\_

## **Erläuterungen Blatt 1: „Spartenrechnung“**

Zur Ermittlung der Kosten, Erlöse und gemeinwirtschaftlichen Anteile muss in einem ersten Schritt die Spartenrechnung (Blatt 1 des Erhebungsbogens) ausgefüllt werden, um so die Trennung der ÖPNV-Linienverkehre für den Verbund von den übrigen Leistungen zu gewährleisten. Das Ergebnis dieser Abfrage sind Erlöse und Kosten der ÖPNV-Linienverkehre für den Verbund im betrachteten Bereich, die anschließend auf den Blättern 2 (Erlöse) und 3 (Kosten) genau aufgeschlüsselt werden müssen. Zweck dieses Vorgehens ist die Sicherstellung der vom EuGH geforderten Einhaltung der Transparenzvorgaben.

Spaltenweise Untergliederung der Spartenrechnung nach:

- A) Betrag (Soll/Haben)  
Hier ist in I) der Wert der Erträge (Habensaldo) und in II) der Wert der Aufwendungen (Sollsaldo) aus der Gewinn- und Verlustrechnung zu übernehmen (jeweils positive Werte; Ausnahme: negative Werte bei z. B. negativen Bestandsveränderungen).
- B) Bereinigungen  
Hier sind einmalige (nicht laufende operative) aperiodische und außerordentliche/außerplanmäßige Werte bei den betroffenen Positionen in Spalte B anzugeben und in Spalte C zu referenzieren.
- C) Referenzierung (Hinweise zu Bereinigungen sind als Anlage beizufügen)
- D) Ergebnis: Zwischensumme bereinigte GuV

Danach sind die Werte, die nicht ÖPNV-Verkehre betreffen, einzutragen:

- E) Gelegenheitsverkehr:  
ist die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, die nicht Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 PBefG ist. Als Formen des Gelegenheitsverkehrs sind nur zulässig:
  1. Verkehr mit Taxen (nicht ÖPNV Anruf-Sammel- und Anruf-Linientaxi)
  2. Ausflugsfahrten und Ferienzweckreisen
  3. Verkehr mit Mietomnibussen und
  4. Verkehr mit Mietwagen.In Orten mit mehr als 50.000 Einwohnern oder in den von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmten Orten unter 50.000 Einwohnern darf eine Genehmigung für den Taxenverkehr und den Mietwagenverkehr nicht für denselben Personenkraftwagen erteilt werden (§ 46 PBefG).
- F) Auftragnehmer-Leistungen:  
Leistungen eines Unternehmens, das mit seinen Bussen einschließlich Fahrer Linien, für die ein anderes Unternehmen die Genehmigung im Sinne des PBefG hat, im Namen und auf Rechnung des Genehmigungsinhabers bedient.
- G) Schienenersatzverkehr (SEV) für Dritte:  
gemäß § 13 Abs. 2 PBefG der Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, der parallel zu einer stillgelegten oder vorübergehend unterbrochenen Schienenverbindung eingerichtet ist.

- H) Sonstige/LfD, z. B. sonstige Leistungen für Dritte
- I) Ergebnis: Zwischensumme Linienverkehr

Danach sind die Linienverkehre ohne Konzession einzutragen:

- J) FVO (Freistellungsverordnung), Berufsverkehr, Werkverkehr

Freigestellter Schülerverkehr:

Schülerverkehr gem. § 1 Nr. 4 d der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG (Freistellungsverordnung).

Berufsverkehr: ist Verkehr von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Er drängt sich wegen der fehlenden Staffelung von Arbeitsbeginn und -ende auf wenige Stunden des Tages zusammen.

Hinweis: Der in § 43 Abs. 1 Nr. 1 PBefG definierte ist nicht identisch mit dem Berufsverkehr in obigem Sinne. Im PBefG wird unter Berufsverkehr die regelmäßige Beförderung von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle unter Ausschluss anderer Fahrgäste verstanden.

Werkverkehr: ist die Beförderung von Werksangehörigen zwischen Wohnung und Werk oder zwischen Arbeitsstätten desselben Werkes (Arbeitnehmerverkehr und Berufsverkehr) zu betrieblichen Zwecken, die der Werksunternehmer im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung ausführt. Die Beförderung zwischen Wohnung und Werk ist nach den §§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 43 Abs. 1 Nr. 1 PBefG genehmigungspflichtig; die Beförderung zwischen Arbeitsstätten des Werkes zu betrieblichen Zwecken ist nach § 2 Abs. 3 PBefG genehmigungsfrei.

- K) bestellte Verkehre:  
Verträge z. B. nach Ausschreibung gem. EU-VO 1191
- L) Ergebnis: Zwischensumme Linienverkehre auf Basis eigener „eigenwirtschaftlicher“ Konzessionen/Betriebsführerschaft

Danach ist einzutragen:

- M) Ergebnis: Summe Unternehmen
- N) davon: Betriebszweig Straßenbahn Stadt Leipzig
- O) davon: Betriebszweig Bus Stadt Leipzig
- P) davon: Betriebszweig Straßenbahn Landkreise
- Q) davon: Betriebszweig Bus Landkreise

**Erläuterungen Blatt 1 „Leistungsdaten/Bezugsgrößen“**

Ferner befindet sich auf diesem Blatt 1 der Abfrage eine Aufschlüsselung der Leistungen, die ebenfalls in ÖPNV-Linienverkehre für den Verbund und in nicht ÖPNV-Verkehre unterschieden werden müssen. Die Leistungen werden folgendermaßen unterschieden:

- a) Wagen-km bzw. Zug-km unterteilt in:
  - a1) eigene Linien-km
  - a2) eigene Leer- bzw. Einsetzfahrten
  - a3) Auftragnehmer-km Erbringung durch VU (für Dritte)
  - a4) Auftragnehmer-km angemietetEin Wagen- bzw. Zug-Kilometer wird geleistet, wenn ein Fahrzeug 1 km zurücklegt.
- b) Stunden unter Angabe der
  - b1) eigenen produktiven Fahrerstunden
  - b2) eigenen sonstigen Fahrerstunden (Ein- und Ausrückzeiten, Rüstzeiten, Wendezeiten)
  - b3) eigene Ausfallzeiten, z. B. Urlaub, Krankheit, Schulungszeiten
  - b4) Auftragnehmer-Stunden Erbringung
  - b5) Auftragnehmer-Stunden (angemietet)
- c) eigene Personale gesamt
  - c1) davon Personale Fahrdienst
  - c2) davon Personale Werkstatt
  - c3) davon Personale sonstige
- d) eigene Anzahl Fahrzeuge gesamt (zusätzlich Ausfüllen der gesonderten Fahrzeugliste mit Alters- und Qualitätsstruktur)
  - d1) davon Fahrzeuge Spitze
  - d2) davon Fahrzeuge Reserve
- e) Durchschnittliches Alter der eigenen Fahrzeuge (Qualität gem. Anlage „Erhebungsbogen Fahrzeugqualität“)
- f) Arbeitszeit Fahrbetrieb gesamt
- g) Umlauflänge in km
- h) Umlaufzeit in Std.
- i) davon : Lenkzeit in Std.
- j) davon: Wendezeit in Std.
- k) Durchschnittlicher Haltestellenabstand
- l) Streckenlänge (Linienlänge / 2)

Weitere Dokumentation von Mengen- bzw. Leistungsdaten zur Aufteilung, Schlüsselung der Aufwendungen und Erträge z. B. im Rahmen eines Individualnachweises anhand einer Linien-Erfolgsrechnung.

**B) Blatt 2: Erhebung Erlöse ÖPNV Linienverkehr je Betriebszweig**

Blatt 2

Erlösarten	I Erlöse										nachricht.			
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	
Funktionen	FG-Einnahmen Fahrkartenverkauf	Ersatung § 148 SGB IX (USt)	Ersatung § 45 a PBefG	Ersatung Verstärker/Mehrfach	Zuschüsse	Ersatung HV/ DV vom MDV +	EBE	LfD/weiterbeleistete Kosten	Sonstige Erträge/LfD	Summe	45a germ. zurechnung	SchwerB germ. zurechnung	EUR	EUR
<b>1 Allgemeine Erlöse / Overhead</b>														
<b>2 Infrastruktur</b>														
2.1 Gebäudekosten (Betriebshofgebäude, Abstellflächen)														
2.2 Streckeninfrastruktur Haltestellen														
2.3 ZOB														
2.4 verbundene Sicherheits- und Navigationssysteme, z. B. LSA														
2.5 Anleistung (Nutzungsentgelt)														
<b>3 Regie / Vertrieb</b>														
3.1 Vertrieb (Technik, Abrechnung, Verkaufs- und Abo-Center)														
3.2 Marketing (auch im Rahmen von Konzernumlagungen)														
3.3 Fahrausweisprüfung														
3.4 externe Verwaltungskostenpauschale (Verbund)														
3.5 interne Verbundkosten (Sitzungen, etc.)														
3.6 aufgabenrisikoabhängige Regiekosten														
<b>4 Fahrzeugverhaltung</b>														
4.1 Instandhaltung (Personal, Schmierstoffe, Reifen, Ersatzteile) / .Erst.														
4.2 Instandhaltung (Fremdrepaturen) / .Erst.														
4.3 Gebäudekosten (Werkstattgebäude)														
4.4 Abschreibungen und Zinsen														
4.5 Leasing und Anmietung														
4.6 Haftpflichtversicherungsbeiträge														
<b>5 Betrieb</b>														
5.1 Fahrdienst														
5.2 Fahrfertigmachen (z.B. Reinigung, Belankung, auch extern)														
5.3 Treibstoffe														
5.4 Betriebslokalverwaltung														
5.5 Betriebslenkung (Leitung und Aufsicht inkl. Betriebsreserve)														
5.6 Auftragnehmervergütung														
<b>6 Summe</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>7 abzüglich aperiodische Aufwendungen/Erlöse</b>														
<b>8 abzüglich außerordentliche Aufwendungen/Erlöse</b>														
<b>9 nachrichtlich: Restbuchwerte des entsprechenden Jahres</b>														
<b>10 Summe GuV (anteilig)</b>														

Datum: \_\_\_\_\_ Bearbeiter/in: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

**Erläuterungen Blatt2 „Erlöse ÖPNV Linienverkehr je Betriebszweig“**

In Blatt 2 sind die jeweiligen Erlöse einzutragen. Die Verkehrserlöse betreffen den Betriebsbereich und sind dort anzusetzen (Zeile 5 Betrieb)

Weiter können Erlöse auch in den anderen Funktionen anfallen. (Zeilen 1 Allgemeiner Overhead bis Zeile 4 Fahrzeuge). Hierunter fallen z. B. Infrastrukturnutzungsentgelte Dritter, Leistungen für Dritte, sofern nicht vorab eliminiert bzw. Sonstige Erträge aus der Vermietung von Werbeflächen, etc.)

- a) FG-Einnahmen Fahrkartenverkäufe (USt)
- b) Erstattung § 148 SGB IX (USt)
- c) Erstattung § 45 a PBefG
- d) Erstattung Verstärker/Mehrleistungen (USt)
- e) Zuschüsse Gesellschafter/Sonstige Betriebskosten-Zuschüsse
- f) Erstattung HDTV
- g) EBE
- h) LfD/weiterbelastete Kosten für Verkehrsleistungen
- i) Sonstige Erträge
- j) Summe Erlöse

**C) Blatt 3: „Kostenerhebung ÖPNV Linienverkehr je Betriebszweig“**

Blatt 3

**Kostenerhebung ÖPNV Linienverkehr je BZ**

Funktionen	Kostenarten	II Kosten						Summe
		a	b	c	d	e	f	
		Materialkosten/ bezogene Leistungen	Personalkosten	Abschreibungen	Zinsen	Sonstige	Summe	
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1 Allgemeiner Overhead	Einheit							0,00
2 Infrastruktur		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.1 Gebäudekosten (Betriebsgebäude, Abstellflächen)								0,00
2.2 Streckeninfrastruktur (Gleise, Fahrwege)								0,00
2.3 Bahnhöfe, Haltestellen, P&R								0,00
2.4 Verbundene Sicherheits- und Navigationssysteme, z. B. LSA								0,00
2.5 Anlastung (Nutzungsentgelt)								0,00
3 Regie / Vertrieb		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1 Vertrieb (Technik, Abrechnung, Verkaufs- und Abo-Center)								0,00
3.2 Marketing (auch im Rahmen von Konzernumlagen)								0,00
3.3 Fahrausweisprüfung								0,00
3.4 externe Verwaltungskostenpauschale (Verbund)								0,00
3.5 interne Verbundkosten (Sitzungen, etc.)								0,00
3.6 Aufgabenträgerbedingte Regiekosten								0,00
4 Fahrzeugvorbereitung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.1 Instandhaltung (Personal, Schmierstoffe, Reifen, Ersatzteile)								0,00
4.2 Instandhaltung (Fremdrepaturen)								0,00
4.3 Gebäudekosten (Werkstattgebäude)								0,00
4.4 Abschreibungen und Zinsen								0,00
4.5 Leasing und Anmietung								0,00
4.6 Haftpflichtversicherungsbeiträge								0,00
5 Betrieb		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.1 Fahrdienst								0,00
5.2 Fahrtfertigmachen (z.B. Reinigung, Betankung, auch extern)								0,00
5.3 Treibstoffe								0,00
5.4 Betriebsführung								0,00
5.5 Betriebslenkung (Leitung und Aufsicht inkl. Betriebsreserve)								0,00
5.6 Auftragnehmervergütung								0,00
6 Summe		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7 abzüglich aperiodische Aufwendungen/Erlöse								
8 abzüglich außerordentliche Aufwendungen/Erlöse								
9 nachrichtlich: Restbuchwerte des entsprechenden Jahres								
10 Summe GuV (anteilig)								

Datum: \_\_\_\_\_

Bearbeiter/in: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

### **Erläuterungen Blatt3: „Kostenerhebung ÖPNV Linienverkehr je Betriebszweig**

#### **Kostenarten**

Die Kosten werden zunächst zu Vollkosten erhoben und anschließend einer Richtwert- bzw. Vergleichsanalyse unterzogen.

#### **a) Materialkosten/bezogene Leistungen**

Ansatz der Kosten für jeden Materialverbrauch im Sinne des Umfangs der Tätigkeitsabgrenzungen je Funktion.

Energiekosten getrennt nach Funktionsbereichen (strenge Abgrenzung der Energiekosten des Fahrbetriebs von den sonstigen Energiekosten).

#### ***Ebenfalls hier zu erfassen sind die Kosten für Fremdleistungen im jeweiligen Funktionsbereich (im Sinne des Umfangs der Tätigkeitsabgrenzungen).***

Davon sind außerplanmäßige (einmalige), aperiodische Kosten mit Begründung jeweils gesondert anzugeben.

#### **b) Personalkosten**

Alle Personalkosten für die Mitarbeiter, die unmittelbar für den jeweiligen Funktionsbereich tätig sind. Anteilige Leitungskosten sollten direkt zugeordnet werden.

Kostenumfang: Löhne und Gehälter, zusätzlich Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungsbeiträge und Kosten der Zusatzversorgung.

Davon sind außerplanmäßige (einmalige), aperiodische Kosten mit Begründung jeweils gesondert anzugeben.

#### **c) Abschreibungen**

Bestandteil sind nur die betriebsindividuellen Abschreibungsbeträge von der tatsächlichen Bemessungsgrundlage (also nach Kürzung von Zuschüssen, z. B. investive Förderung Land, GVFG-Mittel), übernommen aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres einschließlich operative außerplanmäßige AfA, Sonderabschreibungen, erhöhte Abschreibungen. Bei der Wahl der Abschreibungsmethode muss sichergestellt werden, dass der gewählte Ansatz beibehalten wird. (Verweis: Einmalige (nicht laufende operative) aperiodische und außerordentliche/außerplanmäßige Werte bei den betroffenen Positionen sind Bereinigungen hier nicht mehr enthalten).

#### **d) Zinsen**

Hier soll entweder ein direkter individueller Ansatz der IST Zinsen, soweit eindeutig zuordenbar (Nachweisbarkeit muss gewährleistet sein) erfolgen. Bei nicht eindeutiger Zuordnung kann die Verteilung auch über die Restbuchwerte erfolgen. Sofern die Ist-Verzinsung durch eine kalkulatorische Kapitalverzinsung ersetzt wird, ist dies mit Querverweis zu den abgefragten Restbuchwerten (RBW) anzugeben.

#### **e) Sonstige Kosten**

Leasing/Pacht/Miete sind in den sonstigen Kosten anzusetzen, sofern es sich nicht um Leasinggestaltungen, z.B. US-Lease, handelt. In diesen Fällen sind die Leasingraten mit den Erlösen zu saldieren und die Angaben gesondert zu erläutern (Nachweisbarkeit muss gewährleistet sein) bzw. zu eliminieren.

Alle übrigen Kosten, soweit sie den definierten Bereich unmittelbar betreffen, z. B. Versicherungen.

**Sekundärkosten** können in Form von Verrechnungen anderer Abteilungen, sofern sie vom jeweiligen Bereich zu tragen sind, in Anspruch genommen werden. Bei der Berechnung von Sekundärkosten ist sicherzustellen, dass die in den Sekundärkostenverrechnungen angesetzten Bereiche nicht doppelt verrechnet werden (d. h. aus den Primärkosten vorab eliminiert werden).

Abgrenzung der Kosten für das relevante Erhebungsjahr:

Davon sind außerordentliche (einmalige)/aperiodische Aufwendungen/Erstattungen mit Begründungen jeweils gesondert anzugeben.

Außerordentliche bzw. in der Höhe wesentliche Aufwands-Sondereinflüsse, z. B. Zuführungen und Auflösungen von Rückstellungen, sind ebenfalls mit Begründung anzugeben und dem jeweiligen Bereich zuzuordnen.

#### **f) Summe Spalten a - e**

Kontrollsumme zur Abstimmung der Zuordnung von Kosten pro Funktion.

#### **Erläuterungen Blatt 1, 2 und 3 „Beschreibung der relevanten Erlös- und Kostenarten gem. GuV“**

Die Nummerierung entspricht im Wesentlichen der Spaltenstruktur im Abfragebogen.

## **D) Beschreibung der Funktionen**

### **Beschreibung der Funktionen (Blätter 2 und 3) je Betriebszweig**

Um die Analyse standardisieren zu können, müssen die Kosten und Erlöse sowohl nach Kosten-/Erlösarten als auch nach Funktionen (entspricht Kostenstellengruppen, sofern vorhanden) erhoben werden. Sofern keine Kostenstellenrechnung bzw. Linienleistungserfolgsrechnung (LLE) vorliegt, können die Kostenarten auch durch ein Kostenarten-Splitting den Funktionen zugeordnet werden.

### **Funktionen (gegliedert nach Bausteinen und umzulegenden Bereichen) - entspricht Zeilenstruktur der Blätter 2 „Erlöse“ und 3 „Kosten“**

#### **1 Allgemeiner Overhead**

Allgemeine Verwaltung (Personalwesen, Rechnungswesen, EDV, Organisation, Recht, Versicherung, Geschäftsführung/Vorstand/Stäbe) im Zusammenhang mit dem Linienverkehr ÖPNV.

#### **2 Infrastruktur**

Die Infrastrukturkosten umfassen die Kosten für die Vorhaltung der „ortsfesten Anlagen“ und „damit verbundener Sicherheits- und Navigationssysteme“ in den Bereichen:

- 2.1 Fahrweganlagen (Gleisanlagen, Streckeninfrastruktur, Haltestellen, P&R Anlagen etc.)
- 2.2 Betriebshofanlagen (Abstellflächen, Betriebshofgebäude)
- 2.3 Werkstattgebäude für Fahrzeuge
- 2.4 Verbundene Sicherheits- und Navigationssysteme
- 2.5 Anlastung (Nutzungsabhängiger Infrastrukturkostenanteil)

In der Erhebung sind die Kosten anzusetzen, die den Bau und die Vorhaltung/Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Reparatur) der o. g. Infrastruktur betreffen.

Kosten der Werkstattleistungen für Fahrzeuge sind nicht anzusetzen.

Die mit der Infrastruktur verbundenen „Sicherheits- und Navigationssysteme“ sind getrennt zu erfassen. Soweit es sich um einheitliche Systeme handelt, wobei auch Systembestandteile am Fahrzeug einzubeziehen sind, sind auch diese anzusetzen (z. B. LSA, RBL).

Eine Doppelberücksichtigung sowohl bei Infrastruktur als auch bei Fahrzeugen ist auszuschließen.

Erlöse (z. B. Werbeeinnahmen im Infrastrukturbereich, Nutzungsentgelte von Dritten, etc.) im Infrastrukturbereich sind gegenzurechnen und extra mit Vermerk auszuweisen.

### Sonstige Einnahmen/Zuschüsse

GVFG-Mittel und sonstige Zuschüsse zum Infrastrukturanlagevermögen sind von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen. Eine Doppelerfassung oder Doppelförderung darf nicht stattfinden.

### Bestandteile Fahrweganlagen

Fahrbahn, separate Busspuren, Bauten des Fahrweges, Wendepunkte, Bahnkörper, Bauten des Schienenweges und Gleisanlagen einschließlich Weichenanlagen, Traggerüst und Fahrschienen, P&R Anlagen, Kehranlagen sowie Zufahrts- und Ausfallstrecken, Fahrstromversorgungsanlagen bzw. Oberleitungssystem;

Bahnhöfe und Haltestellen (Bauwerke einschließlich betrieblicher Einbauten und Geräte), Busbahnhöfe und Haltestellen (Bauwerke einschließlich betrieblicher Einbauten und Geräte);

Fahrausweisentwerfer, Fahrscheinautomat und Fahrausweisdrucker, soweit am Fahrweg aufgestellt.

Werkstätten (einschließlich Maschinen und Geräte) für die Instandhaltung der Fahrweganlagen.

Nachrichten-, Signal- und Informationseinrichtungen einschließlich Betriebsleitstellen und Stellwerke sowie elektronische Fahrleitsysteme (RBL) u. ä., soweit am Fahrweg aufgestellt und nicht vorrangig unter „Sicherheits- und Navigationssystemen erfasst, Beschleunigungsmaßnahmen.

### Bestandteile Betriebshofanlagen

Grundstücke, die betrieblich genutzt werden; Bauwerke einschließlich betrieblicher Einbauten; einschließlich ortsfester maschinentechnischer Ausstattung; Außenanlagen. Alle Abstellflächen sowie Fahrbahnen und deren gesonderten Bestandteile auf Betriebshöfen und Außenanlagen.

### Bestandteile Werkstattgebäude für Fahrzeuge

Grundstücke, die betrieblich genutzt werden; Bauwerke einschließlich betrieblicher Einbauten; einschließlich ortsfester maschinentechnischer Ausstattung; Außenanlagen.

### Bestandteile verbundene Sicherheits- und Navigationssysteme

Vorrangig Nachrichten-, Signal- und Informationseinrichtungen einschließlich Betriebsleitstellen sowie elektronische Fahrleitsysteme (RBL), soweit am Fahrweg, Betriebshof oder Werkstatt aufgestellt.

Hier werden weiter bspw. Vernetzungssysteme der Sicherheitssysteme untereinander, stationäre Notrufsysteme, Streckenkommunikationssysteme, Systeme zur Zugsicherung und Zuglinienbeeinflussung, Betriebshof-Steuerungssysteme, Fahrgastinformations- und Überwachungssysteme, Meldeanlagen, Schließenanlagen sowie Zugangskontrollsysteme angesetzt.

Eine Doppelerfassung bei Infrastruktur und anderen Erhebungen ist auszuschließen.

### Anlastung

Gemäß separater Berechnung von den ermittelten Vollkosten abzusetzen. Hierbei handelt es sich um den vom Betrieb verursachten variablen Anteil der Infrastrukturkosten, die betriebsbedingt anfallen sowie um Nutzungsentgelte von Dritten.

Sofern keine Nutzungsentgelte vorliegen, erfolgt kein Eintrag. Es wird auf ein Muster-Schema von IVT zurückgegriffen.

### **3 Regie- und Vertriebsbereich**

Verbund- sowie Aufgabenträger (AT)-bedingte Mehrkosten/Mehrerlöse sind ergebnisrelevante Auswirkungen auf die Kosten- bzw. Erlösstruktur bei den im Verbund tätigen Verkehrsunternehmen, die durch den Tarif- und Verkehrsverbund im Sinne der geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen (hier: Verbund-Verträge, speziell: Kooperationsvertrag mit Einnahmenaufteilung) bzw. Aufgabenträgervorgaben hervorgerufen werden.

Die relevanten Maßnahmen sind unter Angabe von Projekten und Personalmonaten zu beschreiben.

Zur Ermittlung werden zunächst die gesamten Regie- und Vertriebskosten zu Vollkosten erhoben.

Erlöse bzw. Minderkosten im definierten Bereich (z. B. Zuschüsse des Landes, Minderkosten durch Einsparungen/Vorteile des Verbundes bzw. der AT, Mehreinnahmen) sind gegenzurechnen und extra mit Vermerk auszuweisen.

Vorgehensweise: Die im Folgenden definierten verbund- bzw. AT-bedingten Kosten werden zunächst als Gesamtkosten angesetzt.

- 3.1 Vertrieb (Technik, Abrechnung, Verkaufs- und Abo-Center)
- 3.2 Marketing/Finanzmanagement (auch im Rahmen von Konzernumlagen)
- 3.3 Fahrausweisprüfung
- 3.4 externe Verwaltungskostenpauschale (Verbund)
- 3.5 interne Verbundkosten (Sitzungen, etc.)
- 3.6 Aufgabenträgerbedingte Regie- und Vertriebskosten

In einem zweiten Schritt werden in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsunternehmen diejenigen Funktionen des Unternehmens über eine Kalkulation (z.B. Manntage) abgegrenzt, die nicht verbund- bzw. AT-induzierte Tätigkeiten betreffen (unternehmerisch induzierte, betrieblich notwendige Kosten) in den Bereichen Regie- und Vertrieb eliminiert (Abzug der Mindestregie und des Mindestvertriebs) und dem Betrieb angelastet. Sofern von dem Unternehmen keine Angaben gemacht werden, werden die Anlastungsbeträge über Vergleichswerte vom Gutachter gegengerechnet.

### **4 Fahrzeuge**

Künftig wären nur die sog. „qualitätsbedingten Mehrkosten“ bei der Fahrzeugvorhaltung durch den Verbund bzw. Aufgabenträger finanzierbar.

Die Definition umfasst verbund- oder aufgabenträgerbezogene qualitätsbedingte Mehrkosten für Fahrzeuge, die das Verkehrsunternehmen über die Kosten eines „Normal Undertaking“ hinaus zu tragen hat.

Zur Ermittlung werden zunächst die gesamten Fahrzeugkosten zu Vollkosten erhoben.

In einem weiteren Schritt wird über eine Vergleichsrechnung über festgelegte Parameter (Äquivalenzziffern für Qualitäten) der Anteil der „Mehrkosten“, die ausgleichsfähig sind, ermittelt.

Anspruchsberechtigt sind alle im Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 PBefG im Raum der Stadt Leipzig eingesetzten Fahrzeuge.

Soweit bei den Fahrzeugen auch mit der Infrastruktur verbundene „Sicherheits- und Navigationssysteme“ (Systembestandteile an Fahrzeugen) enthalten sind, sollten diese vorrangig bei den Infrastrukturkosten angesetzt werden.

Erlöse (z. B. Werbeeinnahmen im Fahrzeugbereich, Zuschüsse des Landes, Erstattungen bei Haftpflichtschäden, etc.) sind bei den Erlösen in Blatt 2 aufzunehmen.

- 4.1 Instandhaltung (Personal, Schmierstoffe, Reifen, Ersatzteile) abzüglich Erstattungen
- 4.2 Instandhaltung (Fremdreparaturen) abzüglich Erstattungen
- 4.3 Gebäudekosten (Werkstattgebäude, sofern nicht der Infrastruktur zugeordnet)
- 4.4 Abschreibungen und Zinsen
- 4.5 Leasing und Anmietung
- 4.6 Haftpflichtversicherungsbeiträge

## **5 Betrieb**

Kosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung der eigentlichen Betriebsleistung, d. h. bei der Beförderung von Personen und Gütern entstehen. Hierzu zählen:

- 5.1 Fahrdienst (Fahrpersonal)
- 5.2 Fahrfertigmachen (z. B. Reinigung, Betankung, auch extern)
- 5.3 Treibstoffe/Fahrstrom
- 5.4 Betriebshofverwaltung (betrieblicher Overhead)

Hier sind Gehälter und Betriebskosten der zentralen, regionalen und lokalen administrativen und technischen Dienststellen, Kosten für die Überwachung und Abnahme der Arbeiten etc. anzugeben.

- 5.5 Betriebslenkung (Leitung und Aufsicht inkl. Betriebsreserve)
- 5.6 Auftragnehmerkosten

**6 Summe**

Zur Abstimmung der Kostenarten mit der GuV des Erhebungsjahres (Gesamt).

**Nachrichtliche Erinnerungspositionen:**

(Grundsätzlich Eliminierung dieser Positionen im Blatt 1 Abstimmbrücke in Spalte B)

**7 davon aperiodische Aufwendungen/Erstattungen (Kontrollzeile)**

Hier sind aperiodische Aufwendungen/Erstattungen mit Begründung jeweils gesondert anzugeben, soweit nicht auf Blatt 1 unter Bereinigungen eliminiert.

**8 davon außerordentliche Aufwendungen/ggf. Erstattungen (Kontrollzeile)**

Hier sind außerordentliche (einmalige)/aperiodische Aufwendungen/ggf. Erstattungen mit Begründungen jeweils gesondert anzugeben, soweit nicht auf Blatt 1 unter Bereinigungen eliminiert.

**9 Restbuchwerte zum 31.12. des Erhebungsjahres**

Zu nennen sind die Restbuchwerte (RBW) aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

**10 Summe GuV (Abstimmbrücke)**

Die Abstimmung soll zur Gewährleistung der Transparenz und des Kriterium 3 des EuGH (Verwendungsnachweis, Ausgleich von max. Ist-Kosten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen) erbracht werden.

Seitens des VU ist bei Abweichungen (z. B. kalkulatorische Ansätze, außerordentliche bzw. aperiodische Elemente, nicht ÖPNV relevante Aufwendungen/Erlöse bzw. verbundfremd) eine Abstimmbrücke vorzuhalten, um die Richtigkeit der Kosten bescheinigen zu können.

Im Ergebnis muss diese Zeile in der Spaltenspalte in den Blättern 2 und 3 wiederum mit den Summen Kosten und Erlösen aus der Spalte P übereinstimmen.

**E) Verrechnungen auf Funktionen**

Hierzu sind geeignete Schlüssel festzulegen und zu dokumentieren. Im Folgenden werden grundsätzliche Schlüssel festgelegt; Mit Begründung können andere sachgerechte Schlüssel gewählt werden.

**Materialkosten/Fremdleistungen:**

- Anzahl Fahrzeuge, Stunden, Quadratmeter, Zug-km oder andere sachgerechte Schlüssel

**Personalkosten:**

- Personalanzahl, Personalmonate bzw. Stunden

**Abschreibungen:**

- gemäß Anlagen aus der Anlagenbuchhaltung, Quadratmeter, Anzahl Anlagen, etc.

**Zinsen:**

- gemäß Verteilung der Buchrestwerte

**Sonstige Kosten:**

- Anzahl Fahrzeuge, Stunden, Quadratmeter, Zug-km oder andere sachgerechte Schlüssel

**Dokumentation der Verteilungsschlüssel:**

---

---

---

**Anlage B  
zur Finanzierungsrichtlinie**

**Allgemeine Nebenbestimmungen  
für Zuwendungen zur Projektförderung  
gemäß der Richtlinie der Stadt Leipzig  
zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs  
(ANBest-P)**

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Finanzierungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### **Inhaltsübersicht**

Nummer	Inhalt
Nummer 1	Anforderung und Verwendung der Zuwendung
Nummer 2	Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
Nummer 3	Vergabe von Aufträgen
Nummer 4	Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
Nummer 5	Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
Nummer 6	Nachweis der Verwendung
Nummer 7	Prüfung der Verwendung
Nummer 8	Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

## **1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen innerhalb eines Finanzierungsbausteins um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben innerhalb desselben Finanzierungsbausteins ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 2 bis 4 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Staatsbedienstete; höhere Vergütungen als im jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegt sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für längstens innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
  - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung\* jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
  - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung\*, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

- 1.6 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

## **2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (zum Beispiel Investitionszulagen oder Zuwendungen durch andere öffentliche Stellen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung\* anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung\* um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Wird derselbe Zuwendungszweck sowohl von der Stadt Leipzig als auch von einem anderen Zuwendungsgeber gefördert, wird der Betrag im Verhältnis der von diesen Zuwendungsgebern gewährten Zuwendungen aufgeteilt.
- 2.2 Nummer 2.1 gilt (ausgenommen bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszweckes) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 EUR ändern.

## **3 Vergabe von Aufträgen**

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50 000 EUR beträgt, und nach Maßgabe des SächsVergabeG, der SächsVergabeDVO und des Vergabe-Leitfadens des Sächsischen Staatsministeriums des Innern eine Ausschreibungspflicht besteht, sind anzuwenden:
- Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
  - Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) der Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A).
- Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.
- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund von § 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A beziehungsweise der VOL/A oder die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

- 3.3 Sofern der Zuwendungsempfänger verpflichtet ist, Veröffentlichungen nach VOB, VOL und VOF vorzunehmen, sind diese auch im Sächsischen Ausschreibungsdienst vorzunehmen. Die Ausschreibungstexte sind an

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG  
Tharandter Straße 23–27  
01159 Dresden  
Telefon: (03 51) 42 03-2 02  
Fax: (03 51) 42 03-2 64/2 67/2 70 (ISDN)  
E-Mail: service@sdv.de

zu übermitteln. Dabei ist sicherzustellen, dass eine vorherige Bekanntmachung an anderer Stelle unterbleibt. Die Internetadresse lautet:

<http://www.ausschreibungen-abc.de>.

- 3.4 Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten der Bewilligungs- beziehungsweise Aufsichtsbehörden unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge ab Erreichen der Schwellenwerte (§ 100 GWB) der Nachprüfung durch die Vergabekammern des Freistaates Sachsen beider Landesdirektion Leipzig (§ 102 GWB).

#### **4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 400 EUR übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen eine öffentliche Stelle Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

#### **5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 3 vom Hundert oder mehr als 10 000 EUR ergibt; er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

- 5.3 sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zweck der Zuwendung verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

## **6 Nachweis der Verwendung**

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zweck der Zuwendung nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischenbericht zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UstG 2005 hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen, die Verträge und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

6.7 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten.

Das gilt entsprechend für den Nachweis von Eigenleistungen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

6.8 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nummer 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vergleiche Nummer 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.9 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.

## **7 Prüfung der Verwendung**

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.9 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Der Sächsische Rechnungshof und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leipzig sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 SäHO).

## **8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 44, 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Nummer 8.1 gilt insbesondere, wenn

- 8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2),
- 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet worden ist.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.4 Satz 1) nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.4 Satz 1 und Nummer 8.3.1) nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 in Verbindung mit § 49a Abs. 4 VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich verlangt.
- 

\*Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

**Anlage C  
zur Finanzierungsrichtlinie**

**Parameter je Betriebszweig und Bedienungsgebiet**

**Parameter für das Basisjahr xxxx der Finanzierungsbausteine**

**Stadt Leipzig**

1	2	3	4	5	6
LNR	Baustein	Betriebs- zweig	Parameter in €	Leistungs- einheit	Ausgleichs- betrag Sp. 4*Sp. 5

1	<b>Bau- stein 1</b>	Straßenbahn			
2		Omnibus			
3	<b>Summe Baustein 1</b>				

4	<b>Bau- stein 2</b>	Straßenbahn			
5		Omnibus			
6	<b>Summe Baustein 2</b>				

7	<b>Bau- stein 3</b>	Straßenbahn			
8		Omnibus			
9	<b>Summe Baustein 3</b>				

22	<b>Bau- stein 4</b>	Straßenbahn			
23		Omnibus			
24	<b>Summe Baustein 4</b>				

**Anlage D  
zur Finanzierungsrichtlinie**

**Fortschreibung der Parameter/Indexierung**

**Fortschreibung der Parameter**

Die Parameter werden kostenseitig über festgelegte statistische Preisindizes fortgeschrieben. Für die Antragstellung erfolgt eine Multiplikation des Parameters mit der relevanten Planleistung/Bezugsgröße. Bei wesentlichen finanzierungsrelevanten Strukturänderungen (Leistungs- und/oder Kostenänderungen) kann der Parameter gemäß Nachweiserbringung (z. B. im Rahmen eines separaten Nachweises) wiederum für das darauf folgende Jahr angepasst werden. Hinweise können sich auch aus den Verwendungsnachweisen des Vorjahres ergeben.

**a) Kostenseitige Fortschreibung über statistische Preisindizes:**

Die kostenseitige Fortschreibung orientiert sich systematisch weitgehend an der Methodik, die auch beim Warenkorb des ÖPNV vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen angewandt wird.

Hierzu wird nach objektiven Kriterien ein Verfahren angewandt, welches die unterschiedlichen Unternehmensstrukturen (2 Betriebszweige mit unterschiedlichen Kostenstrukturen, verschiedene Lohntarifniveaus, etc.) berücksichtigt.

Nach Analyse der vom Unternehmen gemeldeten Kosten nach Kostenarten werden relevante Indizes für die verschiedenen Bausteine zusammengefasst festgelegt. Die Indizes sind zur Nachvollziehbarkeit den regelmäßigen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts zu entnehmen und beziehen sich auf die jeweilige Preissteigerung im Jahresdurchschnitt (letzte veröffentlichte Indexreihe des statistischen Bundesamts). In Sonderfällen können die Parameter in Abstimmung mit der Stadt Leipzig an die tatsächliche Marktentwicklung angepasst werden.

Folgende Indizes werden festgelegt

Nr.	Index-Bezeichnung	Beschreibung	2003	2004	Steig 04	2005	Steig 05	2006	Steig 06	Fundstelle (Stand Februar 2006 für 2005)
1	Personal	Lohn/Gehalt VU (Tarifsteigerung Verwaltg.)	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	Personalabteilung
2	Personal Wettbewerb	Tariflicher Stundenlohn (neue Bundesländer)	108,3	110,9	102,4	111,2	111,3	108,7	97,8	FS 16, Reihe 4.3, Nr 2.2 (sonstiger Landverkehr)
3	Energie allgemein	Elektrischer Strom , Gas, Fernwärme, Wasser	115,8	117,1	101,1	132,8	113,4	157,6	118,7	FS 17, Reihe 2, Seite 26, lfd. Nr. 644, GP Nr. 40/41
4	Energie Fahrstrom Schiene	Strom bei Abgabe an Sondervertragskunden in Hochspannung	114,4	120,5	105,3	129,1	107,1	146,3	113,3	FS 17, Reihe 2, Seite 26, lfd. Nr. 652
5	Energie Diesel Bus	Dieselmotorkraftstoff bei Angabe Großverbraucher	107,4	114,6	106,7	131,2	114,5	137,3	104,6	FS 17, Reihe 2, Seite 13, lfd. Nr. 191, GP Nr. 2320155002
6	Kapital/Material/ Fremdleistg. Schiene	Schienenfahrzeuge, Teile und Instandhaltung	101,2	102,8	101,6	108,5	105,5	113,4	104,5	FS 17, Reihe 2, Seite 25, lfd. Nr. 621, GP Nr. 35204
7	Kapital/Material/ Fremdleistg. Bus	Omnibusse, Teile und Instandhaltung	105,1	107,0	101,8	109,9	102,7	110,9	100,9	FS 17, Reihe 2, Seite 25, lfd. Nr. 609, GP Nr. 34103
8	Sonstiges	Verbraucherpreisindex, Gesamtindex ohne Saisonwaren	104,5	106,2	101,6	108,3	102,0	110,1	101,7	FS 17, Reihe 7 (Eilbericht)
8.1.	Sonstiges (nur Sachsen)	Verbraucherpreisindex, Gesamtindex ohne Saisonwaren	103,5	105,1	101,5	107,4	102,2	109,7	102,1	FS 17, Reihe 7 (ausführlicher Bericht, Seite 85)

Für jeden Finanzierungsbaustein wurden die Indizes gemäß Kostenstruktur und Betriebszweig zu einem Gesamtindex zusammengefasst, der für Fortschreibungszwecke einheitlich auf die Parameter angewandt wird.

Folgende, nach Kostenarten gewichtete Indizes werden zur Fortschreibung der Kosten in den einzelnen Betriebszweigen für die Fortschreibung angesetzt:

Baustein Nr.	gewichteter Index am Bsp. 2006	
	BZ Bus	BZ Straßenbahn
<b>1 Infrastruktur</b>	<b>1,046</b>	<b>1,044</b>
<b>2 Mindereinnahmen</b>	<b>1,025</b>	<b>1,026</b>
<b>3a Fahrzeugqualitätsstandards</b>	<b>1,039</b>	<b>1,045</b>
<b>3b Fahrten Schwachverkehrszeiten</b>	<b>1,032</b>	<b>1,050</b>
<b>3c Zubringerverkehr Bus/Schiene</b>	<b>1,000</b>	<b>1,000</b>
<b>3d Erbringung Regie- und Vertriebsmehreleistungen</b>	<b>0,978</b>	<b>0,978</b>
<b>4 Tariflohndelta</b>	<b>individuell</b>	<b>individuell</b>

**b) Fortschreibung wesentlicher Strukturänderungen**

Für Fragestellungen wesentlicher Mengen- bzw. Strukturänderungen werden Mengeneinheiten und Hinweise für die finanzierungsrelevanten Jahre von den VU abgefragt und festgesetzt.

Die Fortschreibung von wesentlichen Strukturänderungen hat die Änderung des Parameters bzw. der Bezugsgröße zur Folge:

- a) durch Änderung der Kostenstruktur und/oder
- b) durch Änderung von Kosten, Erlösen und Leistung

(z. B. bei Änderungen der Kapitalkosten bei Neubauten, Anschaffung neuer Fahrzeuge, Einführung des TV-N-Tarifs, Wegfall von Linien und -abschnitten sowie Erweiterungen dieser, wesentlicher Einnahmensteigerungen oder -rückgänge).

Solche Strukturänderungen können nach den Regularien der Richtlinie berücksichtigt werden.

Abgrenzung: Reine Leistungsänderungen, die sich auf die Bezugsgröße/Parameter beziehen, werden bei Nachweis gemäß Plan in die Anmeldung zum Programm aufgenommen. Der festgelegte Parameter wird mit der Bezugsgröße multipliziert und der Ausgleich berechnet.

**Anlage E  
zur Finanzierungsrichtlinie**

**Formulare Verwendungsnachweis**

## **Verzeichnis der Formulare Verwendungsnachweis**

### Allgemeine Formulare:

1. Abstimmbrücke GuV / Spartenrechnung / Zuschreibung auf ÖPNV-Linienverkehre
2. Erhebung Erlöse ÖPNV Linienverkehr
3. Kostenerhebung ÖPNV Linienverkehr
4. Erhebung der Fahrzeugqualitäten Bus
5. Erhebung der Fahrzeugqualitäten Schiene

Abweichend vom Muster kann das Unternehmen die erforderlichen Nachweise auch in anderer Form als Anhang erbringen. Die Vorgaben zur Trennungsrechnung müssen auch bei einem solchen Vorgehen eingehalten werden. Die Verfahren müssen handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechen. Der Grundsatz der Stetigkeit ist zu beachten.

Die unternehmensindividuellen Nachweise sind zu dokumentieren bzw. dem Finanzierungsantrag als Anhang beizufügen.

### Weitere Formulare:

Anhang 1: Finanzierungsrelevante Leistungsdaten der Unternehmen

1. Abstimmbrücke GuV / Spartenrechnung / Zuschcheidung auf ÖPNV-Linienverkehre

Spartenrechnung / Zuschcheidung auf ÖPNV-Linienverkehre und Erhebung der Leistungsdaten/Bezugsgrößen

G+V-Position	Berag (Stk)	Bereinigungs	Ref.	Zwischensumme bereinigte G+V		/. nicht-ÖPNV				Zwischensumme Linienverk.	Zwischensumme F.V.O. Berufsk.	Zwischensumme Konz. / Betriebsf.	Zwischensumme	davon		davon		davon	
				A	B	C	D	E	F					G	H	I	J		K
<b>I Erlöse/Erträge</b>																			
a FG-Einnahmen Fahrkartenverkäufe (US\$)				0,00									0,00						
b Erstattung § 148 SGB IX (US\$)													0,00						
c Erstattung § 46 a PfabfG													0,00						
d Erstattung Verstärker/Mitarbeiter (US\$)													0,00						
e1 Zuschüsse Gesellschaftler													0,00						
e2 Sonstige Betriebskosten-Zuschüsse													0,00						
f Erstattung HV/DV vom MDV und LKR													0,00						
g EBE													0,00						
h LfD													0,00						
i1 Mehrbelast. Kosten f. Verkehreinstellungen													0,00						
i2 Sonstige ErtragsAV und Beihilfungen													0,00						
j Summe Erlöse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00						
<b>II Kosten/Aufwendungen</b>																			
a Materialkostenbezogene Leistungen													0,00						
b Personalkosten													0,00						
c Abschreibungen													0,00						
d Zinsen													0,00						
e Sonstige Aufwendungen													0,00						
f Summe Kosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00						
<b>Ergebnis (G+V)</b>																			
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00						
<b>III Leistungen</b>																			
a Wagen-km bzw. Zug-km																			
unterteilt in:																			
a1 Linien-km																			
a2 Leer- bzw. Einsetzkilometer																			
a3 Auftragnehmer-km Erbringung																			
a4 Auftragnehmer-km Anmietung																			
b Stunden																			
unterteilt in:																			
b1 sonstige Fahrleistungen																			
b2 sonstige Fahrleistungen																			
b3 Menge von Anstellstellen																			
b4 Auftragsplaner Std. Erbringung																			
b5 Auftragsplaner Std. Anmietung																			
c Personale gesamt																			
c1 davon Personale f. Fahrdienst																			
c2 davon Personale Werkstatt																			
c3 davon Personale sonstige																			
d Anzahl Fahrzeuge gesamt																			
d1 davon Fahrzeuge Spitze																			
d2 davon Fahrzeuge Reserve																			
e durchsch. Alter Fahrzeuge																			
f gesamt A2 Fahrbetrieb																			
g Umlaufzeit																			
h davon Lenkzeit																			
i davon Wendzeit																			
k durchsch. Haltestellenabstand																			
l Streckenlänge																			

Datum: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_ Bearbeiter/rn: \_\_\_\_\_

2. Erhebung Erlöse ÖPNV Linienverkehr

Erhebung Erlöse ÖPNV Linienverkehr je BZ

Blatt 2

Erlösarten	I Erlöse										nachrichtl.	
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	l	m
Funktionen	FG-Einnahmen Fahrkartenverkauf	Erstattung § 148 SGB IX (USJ)	Erstattung § 45 a PBefG	Erstattung Verstärker/Mehrf	Zuschüsse	Erstattung HV / DV vom MDV +	EBE	L/D/weiterbelast ete Kosten	Sonstige Erträge/LID	Summe	45a Betr. Antrag	SchwerB gem. Antrag
Einheit	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Allgemeine Erlöse / Overhead								0,00	0,00	0,00		
2. Infrastruktur												
2.1 Gebäudekosten (Betriebshofgebäude, Abstellflächen)												
2.2 Streckeninfrastruktur Haltestellen												
2.3 ZOB												
2.4 verbundene Sicherheits- und Navigationssysteme, z. B. LISA												
2.5 Anlastung (Nutzungsentgelt)												
3. Regie / Vertrieb												
3.1 Vertrieb (Technik, Abrechnung, Verkaufs- und Abo-Center)												
3.2 Marketing (auch im Rahmen von Konzernumlagen)												
3.3 Fahrausweisprüfung												
3.4 externe Verwaltungskostenpauschale (Verbund)												
3.5 interne Verbundkosten (Sitzungen, etc.)												
3.6 Aufgabenträgerbedingte Regiekosten												
4. Fahrzeugvorfahrung												
4.1 Instandhaltung (Personal, Schmierstoffe, Reifen, Ersatzteile) / Erst.												
4.2 Instandhaltung (Fremdrepaturen) / Erst.												
4.3 Gebäudekosten (Werkstattgebäude)												
4.4 Abschreibungen und Zinsen												
4.5 Leasing und Anmietung												
4.6 Haftpflichtversicherungsbeiträge												
5. Betrieb												
5.1 Fahrdienst												
5.2 Fahrtigmachen (z.B. Reinigung, Bebankung, auch extern)												
5.3 Treibstoffe												
5.4 Betriebsverwaltung												
5.5 Betriebslenkung (Leitung und Aufsicht inkl. Betriebsreserve)												
5.6 Auftragnehmervergütung												
6. Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. abzüglich aperiodische Aufwendungen/Erlöse												
8. abzüglich außerordentliche Aufwendungen/Erlöse												
9. nachrichtlich: Restbuchwerte des entsprechenden Jahres												
10. Summe GuV (anteilig)												

Datum: \_\_\_\_\_ Bearbeiter/in: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

3. Kostenerhebung ÖPNV Linienverkehr

Blatt 3

Kostenerhebung ÖPNV Linienverkehr je BZ

Funktionen	Kostenarten	II Kosten					
		a	b	c	d	e	f
		Materialkosten/ bezogene Leistungen	Personalkosten	Abschreibungen	Zinsen	Sonstige	Summe
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
<b>1 Allgemeiner Overhead</b>	Einheit						0,00
<b>2 Infrastruktur</b>		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.1 Gebäudekosten (Betriebshofgebäude, Abstellflächen)							0,00
2.2 Streckeninfrastruktur (Gleise, Fahrwege)							0,00
2.3 Bahnhöfe, Haltestellen, P&R							0,00
2.4 verbundene Sicherheits- und Navigationssysteme, z. B. LSA							0,00
2.5 Anlastung (Nutzungsentgelt)							0,00
<b>3 Regie / Vertrieb</b>		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1 Vertrieb (Technik, Abrechnung, Verkaufs- und Abz-Center)							0,00
3.2 Marketing (auch im Rahmen von Konzernumlagen)							0,00
3.3 Fahrausweisprüfung							0,00
3.4 externe Verwaltungskostenpauschale (Verbund)							0,00
3.5 interne Verbundkosten (Sitzungen, etc.)							0,00
3.6 Aufgabenträgerbedingte Regiekosten							0,00
<b>4 Fahrzeugvorfahrung</b>		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.1 Instandhaltung (Personal, Schmierstoffe, Reifen, Ersatzteile)							0,00
4.2 Instandhaltung (Fremdrepaturen)							0,00
4.3 Gebäudekosten (Werkstattgebäude)							0,00
4.4 Abschreibungen und Zinsen							0,00
4.5 Leasing und Anmietung							0,00
4.6 Haftpflichtversicherungsbeiträge							0,00
<b>5 Betrieb</b>		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.1 Fahrdienst							0,00
5.2 Fahrfertigmachen (z.B. Reinigung, Betankung, auch extern)							0,00
5.3 Treibstoffe							0,00
5.4 Betriebshofverwaltung							0,00
5.5 Betriebslenkung (Leitung und Aufsicht inkl. Betriebsreserve)							0,00
5.6 Auftragnehmervergütung							0,00
<b>6 Summe</b>		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>7</b> abzüglich aperiodische Aufwendungen/Erlöse							
<b>8</b> abzüglich außerordentliche Aufwendungen/Erlöse							
<b>9</b> nachrichtlich; Restbuchwerte des entsprechenden Jahres							
<b>10 Summe GuV (antellig)</b>							

Datum: \_\_\_\_\_ Bearbeiter/in: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

4. Erhebung der Fahrzeugqualitäten Bus

Erhebung der Fahrzeugqualität Bus

Fahrzeugbestand, Spitzenbedarf und Fahrleistung im ÖPNV-Linienverkehr														
Fahrzeugtyp	Kurzbezeichnung	Länge	ÄZ	Spitzenbedarf Anzahl <sup>1)</sup>	Reserve Anzahl	Fahrzeugbestand Anzahl <sup>2)</sup>	davon Alter: -4 Jahre	davon Alter: -8 Jahre	davon Alter: -12 Jahre	davon Alter: -16 Jahre	davon Alter: -20 Jahre	davon Alter: -24 Jahre	davon Alter: über 24 Jahre	Fahrleistung Wagenkm Gesamt <sup>3)</sup>
Niederflurlinien- und -überlandbus	NL, NÜ	12m-Wagen	1,00											
Standardlinien- und -überlandbus	SL, SU	12m-Wagen	0,85											
Standard Gelenkbus	SG	16-18m-Wagen	1,15											
Niederflurgelenkbus	NG	16-18m-Wagen	1,30											
Großraumbus		15m-Wagen	1,15											
Midiibus	SM, NM	8-10m-Wagen	1,00											
Doppeldecker			1,20											
Personenanhänger			0,40											
Zuschläge für technische Ausstattung													Fahrleistung Wagenkm Gesamt <sup>3)</sup>	
Kommunikationsanlage (Funk, RBL, IRIS, IBIS, Entwerfer)			0,10											
Fahrkartenverkaufssysteme			0,03											
Fahrgastzählsysteme			0,01											
Fahrziel- und Haltestellenanzeige (ggf. Bildschirme)			0,01											
Videüberwachung			0,01											
Einstiegshilfe (elektrisch)			0,10											
Fahrer- und Passagier-Klimaanlage / je Gerät			0,10											
Zusätzliche Fahrgasttür (3. Tür Solobus, 4. Tür Gelenkbus)			0,10											
Abgasnachbehandlungssysteme (z. B. CRT)			0,03											
Erdgasantrieb			0,15											

aufgestellt am: \_\_\_\_\_ Bearbeiter/in: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

**Hinweise:**

- a) Ausgehend von der VDV-Schrift 230 "Rahmenempfehlung zu Beschaffung von Niederflurlinienbussen" wird der Niederflurlinienbus mit 100 % Instandhaltungsbedarf bewertet. Alle weiteren Fahrzeugvarianten bauen darauf auf.
- b) bei der Gewichtung über Äquivalenzziffern handelt es sich um Bewertungen analog der VDV-Schrift 881 (Stand: April 2005). Sofern sich hier noch Änderungen ergeben werden diese im Rahmen der Berechnung angepasst.

- 1) fahrplanmäßiger Spitzeneinsatz im Linienverkehr des Berichtsjahres
- 2) Fahrzeugbestand zum 31.12. des Berichtsjahres
- 3) tatsächlich gefahrene km

5. Erhebung der Fahrzeugqualitäten Schiene

Erhebung der Fahrzeugqualität Strab

Fahrzeugbestand, Spitzenbedarf und Fahriistung im ÖPNV-Linienvkehr												
Fahrzeugtyp	AZ	Spitzenbedarf Anzahl <sup>1)</sup>	Reserve Anzahl	Fahrzeugbestand Anzahl <sup>2)</sup>	davon Alter: -4 Jahre	davon Alter: -8 Jahre	davon Alter: -12 Jahre	davon Alter: -16 Jahre	davon Alter: -20 Jahre	davon Alter: -25 Jahre	davon Alter: über 25 Jahre	Fahriistung Wagenkm km Gesamt <sup>3)</sup>
Einrichtungs-4-Achs-Triebwagen (mit zwei angetriebenen Drehgestellen) (ER-T)	1,00											
4-Achs-Belwagen (B 4)	0,50											
Einrichtungs-Einfachgelenk-Triebwagen (ER - 1xGT)	1,10											
Zweirichtungs-Einfachgelenk-Triebwagen (ZR - 1xGT)	1,30											
Zweirichtungs-Einfachgelenk-Triebwagen mit Choppersteuerung/Dreistromtrieb (MN 6 C/D)	1,40											
Zweirichtungs-Einfachgelenk-Triebwagen mit Choppersteuerung/Dreistromtrieb und Klapptrittstufen (MN 6 C/D-K)	1,50											
Einrichtungs-Doppelgelenk-Triebwagen (ER - 2xGT)	1,20											
Zweirichtungs-Doppelgelenk-Triebwagen (ZR - 2xGT)	1,40											
Zweirichtungs-Doppelgelenk-Triebwagen mit Schutzsteuerung/Dreistromtrieb und Klapptrittstufen (ZGT 8-K)	1,40											
Zweirichtungs-Doppelgelenk-Triebwagen mit Choppersteuerung/Dreistromtrieb (MN 8 C/D)	1,50											
Zweirichtungs-Doppelgelenk-Triebwagen mit Choppersteuerung/Dreistromtrieb und Klapptrittstufen (MN 8 C/D-K)	1,60											
Zweirichtungs-Dreifachgelenk-Triebwagen mit Choppersteuerung/Dreistromtrieb (MN 10 C/D)	1,70											
Zweirichtungs-Dreifachgelenk-Triebwagen mit Dreistromtrieb in Niederflerausführung (M 2xGT D-NF)	1,60											
Zuschläge für technische Ausstattung	ÄZ	Spitzenbedarf Anzahl <sup>1)</sup>	Reserve Anzahl	Fahrzeugbestand Anzahl <sup>2)</sup>	davon Alter: -4 Jahre	davon Alter: -8 Jahre	davon Alter: -12 Jahre	davon Alter: -16 Jahre	davon Alter: -20 Jahre	davon Alter: -25 Jahre	davon Alter: über 25 Jahre	Fahriistung Wagenkm km Gesamt <sup>3)</sup>
	0,10											
	0,05											
1) Vollumrüstung 2) Videobewachungsanlage mit Speichersystem aufgestellt am: _____ Bearbeiter/in: _____ Telefon: _____												

Anhang

**Anhang 1: Finanzierungsrelevante Leistungsdaten der Unternehmen**

<b>Schlüssel</b>	<b>Verwendet für</b>	<b>Einheit Bus</b>	<b>Einheit Schiene</b>
Strecken-km	BS 1		
Zug km	LLE		
Platz km	LLE		
LBF	BS 3d, LLE		
Rechnungswagen	Analog FZ Schema	Separate Anlage	Separate Anlage
FZ-Bestand mit Qualitäten (ÄZ)	Analog FZ Schema	Separate Anlage	Separate Anlage
Nutz Zug km in SVZ	BS 3, LLE		
Nutz-Zug km in HVZ	BS 3, LLE		
Kassentechnische Einnahmen MDV	BS 2		
Umlaufstunden	BS 4		

## **Anlage F zur Finanzierungsrichtlinie**

### **Allgemeine Verwaltungsgrundsätze zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadt Leipzig (VGF)**

## **1. Finanzierungszweck, Grundlagen**

Die Stadt Leipzig gewährt nach Maßgabe dieser VGF zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadt Leipzig Finanzierungsmittel. Diese sind dazu bestimmt, Kosten auszugleichen, welche durch die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen, die von der Stadt Leipzig betraut wurden. Die Regelungen dieser VGF ergänzen die Richtlinie zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadt Leipzig in Bezug auf das Verfahren.

## **2. Verfahren**

### **2.1 Antragsverfahren**

Der Antrag berechtigter Finanzierungsempfänger gem. Ziff. 3 und 4 der Finanzierungsrichtlinie ist möglichst sechs Monate vor Beginn der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober des dem Beginn der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung vorausgehenden Jahres zu stellen.

Dem erstmaligen Antrag sind beizufügen:

- Beschreibung und Dauer der zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung, Darlegung, dass die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach Art und Umfang mit den Festlegungen des Nahverkehrsplans der Stadt Leipzig sowie den Beschlüssen der Stadt Leipzig für den öffentlichen Personennahverkehr übereinstimmt,
- Darlegung, ob und gegebenenfalls für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Finanzierungsmittel von anderen Stellen gewährt werden,
- vereinfachte Berechnung der Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen gemäß Anlage A der Finanzierungsrichtlinie.

Bei Folgeanträgen genügt die Bezugnahme auf die mit vorangegangenen Anträgen vorgelegten Unterlagen, wenn und soweit sich die finanzierungserheblichen Tatsachen nicht geändert haben. Die Stadt Leipzig kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

Für das Antragsverfahren ist Anhang 1 dieser VGF zu verwenden.

### **2.2. Bewilligungsverfahren**

**2.2.1.** Der Antrag wird von der Stadt Leipzig in fachtechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht innerhalb von 3 Monaten geprüft.

**2.2.2.** Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Vermerk festgelegt. Dabei sind die finanzierungsfähigen Kosten nach dem Ergebnis der fachtechnischen und wirtschaftlichen Prüfung festzusetzen. Die Bemessungsgrundlagen für die Finanzierung gem. Ziff. 5.4 der Finanzierungsrichtlinie sind zu beachten.

**2.2.3.** Die Entscheidung ist dem antragstellenden Unternehmen unter Angabe der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und unter Angabe der Höhe der Finanzierungsmittel mitzuteilen (Finanzierungsbescheid). Soweit dem Antrag nicht entsprochen werden kann, sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

**2.2.4.** Sollten die bei der Prüfung des Antrags festgesetzten finanzierungsfähigen Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen überschritten werden oder wird eine wesentliche Änderung der beabsichtigten Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erforderlich, ist der Stadt Leipzig unverzüglich ein Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag mit den für seine Beurteilung notwendigen Unterlagen unter Verwendung des Musters des Anhangs 1 der VGF und unter Hinweis auf die Änderung oder Ergänzung vorzulegen.

**2.2.5.** Der Finanzierungsbescheid wird nach dem Muster des Anhangs 2 der VGF von der Stadt Leipzig erlassen. In dem Bescheid ist die Finanzierung nach Parametern und einem Höchstbetrag der finanzierungsfähigen Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen festzulegen.

**2.2.6.** Ist ein privates Unternehmen oder ein Zusammenschluss privater Unternehmen Antragsteller, so ist im Finanzierungsbescheid die Stellung einer Bürgschaft zur Sicherung sowohl der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzierung als auch etwaiger Erstattungsansprüche zu regeln.

**2.2.7.** Der Finanzierungsbescheid ergeht nach zuwendungsrechtlichen Grundsätzen unter der auflösenden Bedingung, dass der Finanzierungsanspruch erlischt, soweit der Finanzierungsempfänger für die Erfüllung der gleichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Finanzierungsmittel, Zuweisungen oder sonstige Zahlungen von Dritten erhält. In dem Finanzierungsbescheid ist festzulegen, dass der Verwendungsnachweis auch für solche Teile der Finanzierungsmittel zu führen ist, für die der Finanzierungsanspruch infolge des Eintritts dieser auflösenden Bedingung erloschen ist.

Die Abrechnung des tatsächlichen Ausgleichbetrags erfolgt gem. Ziff. 4 dieser VGF mittels Verwendungsnachweis.

**2.2.8.** Der Bewilligungszeitraum beträgt jeweils maximal ein Jahr.

Sollten unterjährig Änderungen an angegebenen Daten voraussehbar sein bzw. eintreten, muss zeitnah eine Änderung des Finanzierungsantrags eingereicht werden. Dazu ist auch Anhang 4 der Finanzierungsrichtlinie zu beachten.

### **2.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Finanzierungsmittel wird von der Stadt Leipzig im Rahmen der bewilligten Mittel für das laufende Haushaltsjahr in zwölf Teilbeträgen zum 15. eines jeden Monats veranlasst. Dabei wird die Rate zum 15. Januar des Antragsjahres auf Basis der 12. Rate des dem Antragsjahr

vorangegangenen Jahres bemessen. Eine Verrechnung dieser Rate auf die bewilligten Finanzierungsmittel erfolgt mit der zweiten Rate zum 15. Februar des Antragsjahres. Die Stadt Leipzig kann entsprechende Zahlungsnachweise verlangen.

Bzgl. einer Überkompensationsregelung ist die Ziff. 7.4 der Finanzierungsrichtlinie ausschlaggebend.

### **3. Nachweis der entstandenen Kosten**

Die Vorgaben der Ziff. 6 der Finanzierungsrichtlinie bezüglich Rechnungslegung sind zwingend zu beachten. Der Nachweis der entstandenen Kosten im betrauten Bereich ist über eine Trennungsrechnung zu führen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine vollständige und korrekte Überleitung der Trennungsrechnung vom testierten handelsrechtlichen Jahresabschluss des Antragstellers erfolgt und alle verwendeten Schlüsselungen zur Aufteilung von Kosten- oder Einnahmenpositionen dokumentiert werden.

Die Regelungen zur Trennungsrechnung und die Vorgaben zur Transparenz sind im Anhang 3 zu dieser VGF enthalten.

### **4. Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Ziff. 7.4 der Finanzierungsrichtlinie zu erstellen und durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Näheres regelt Anhang 4 dieser VGF und Anlage E der Finanzierungsrichtlinie.

Anhang zur Anlage F:

Anhang 1 - Finanzierungsantrag

Anhang 2 - Finanzierungsbescheid

Anhang 3 - Zur Rechnungslegung und den Vorgaben zur Transparenz

Anhang 4 - Prüfungsrichtlinie

# Anhang 1 zu den Allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadt Leipzig (VGF)

## Finanzierungsantrag

Unternehmen	Ort/Datum
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Postfach	Postleitzahl, Ort (für Postfach)

Anschrift Bewilligungsbehörde

Stadt Leipzig  
Referat XY

### Finanzierungsantrag gem. § 7 der Finanzierungsrichtlinie der Stadt Leipzig als Ausgleich für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

Auskunft erteilt (Name)	Telefon-Nummer	Telefax-Nummer
Name und Sitz des Kreditinstituts	Bankleitzahl	Kontonummer

Zeitraum:  bis

1	2	3	4
LNR	Baustein	Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung	Ausgleichs- in €
1	Finanzierungsbaustein 1	Vorhaltung von Verkehrsinfrastruktur	
2	Finanzierungsbaustein 2	Mindereinnahmen (Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste)	
3	Finanzierungsbaustein 3	Betriebliche Sonderaufgaben / Regie- und Vertriebsaufgaben	
4	Finanzierungsbaustein 4	Sozialpolitische Verpflichtungen - Tariflohndelta	
5	<b>Summe Finanzierungsbausteine 1 - 4</b>		

### Erklärungen

Die Antragstellerin / der Antragsteller erklärt, dass

- ihr/ihm die Finanzierungsrichtlinie bekannt ist und von ihr/ihm beachtet wird,
- die im Antrag einschließlich aller Antragsunterlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- Zuwendungen Dritter nicht beantragt werden, bzw. ihr/ihm nicht zufließen.
- die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung des Antragstellers mit den Festlegungen des
- sie / er zum Vorsteuerabzug
  - nicht berechtigt ist
  - berechtigt ist und dies bei der Berechnung berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer)

Ort/Datum	rechtsverbindliche Unterschrift/en
Name/n des/der Unterzeichner/s	

Erklärung, dass die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung mit den Festlegungen der Nahverkehrspläne übereinstimmt

**Berechnung der Finanzierungsbausteine**

	Antragsteller	<input style="width: 95%;" type="text"/>
	Zeitraum:	<input style="width: 95%;" type="text"/>

1	2	3	4	5	6
LNR	Baustein	Betriebs- zweig	Parameter in €	Leistungs- einheit	Ausgleichs- betrag Sp. 4*Sp. 5

10	<b>Bau- stein 1</b>	Straßenbahn			
11		Omnibus			
12		<b>Summe Baustein 1</b>			

13	<b>Bau- stein 2</b>	Straßenbahn			
14		Omnibus			
15		<b>Summe Baustein 2</b>			

16	<b>Bau- stein 3</b>	Straßenbahn			
17		Omnibus			
18		<b>Summe Baustein 3</b>			

28	<b>Bau- stein 4</b>	Straßenbahn			
29		Omnibus			
30		<b>Summe Baustein 4</b>			

	Antragsteller	<input style="width: 95%;" type="text"/>
	Zeitraum:	<input style="width: 95%;" type="text"/>

**Sonstige Angaben**

**Anhang 2 zu den Allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadt Leipzig (VGF)**

**Finanzierungsbescheid**

**Stadt Leipzig  
Referat XY**

**An**

Empfänger

**Finanzierungsbescheid  
(Projektförderung)**

**I.**

**Rechtsgrundlage**

Finanzierung gemäß der Richtlinie zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadt Leipzig vom XX.YY.JJJJ.

Anlagen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

**II.**

**Bewilligung**

Ihr Antrag vom \_\_\_\_\_

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag ergeht

für die Zeit vom 01. Januar 2009

bis 31. Dezember 2009

gemäß Ziff. 7.2.5. der Finanzierungsrichtlinie ein Finanzierungsbescheid.

Die Finanzierungsbeträge in Höhe von \_\_\_\_\_\*€\*

(in Buchstaben: \* \*)

werden nach den Maßgaben der folgenden Ziffern dieses Bescheides bewilligt.

2. Die Finanzierung ist bestimmt zur Durchführung folgender Maßnahmen nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie und sonstiger Vorgaben der Stadt Leipzig:

- Finanzierungsbaustein 1: Vorhaltung der Infrastruktur
- Finanzierungsbaustein 2: Verbundbezogene Verpflichtungen (Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverluste)
- Finanzierungsbaustein 3: Aufgaben des Fahrbetriebs
- Finanzierungsbaustein 4: Sozialpolitische Verpflichtungen

Die Definitionen der Bausteine enthält die Anlage A zur Finanzierungsrichtlinie der Stadt Leipzig.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Finanzierung wird in der Form der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

4. Ermittlung der Finanzierung

Betriebszweig: Straßenbahn

<b>Bedie- nungs- gebiet</b>	<b>Finanzie- rungsbaustein</b>	<b>Parameter in € je Leistungseinheit</b>	<b>Leistungs- einheit</b>	<b>Ausgleichsbetrag in €</b>
Stadt Leipzig	BS 1			0,00
Stadt Leipzig	BS 2			0,00
Stadt Leipzig	BS 3			0,00
Stadt Leipzig	BS 4			0,00
	Summe			0,00

Betriebszweig: Bus

<b>Bedie- nungs- gebiet</b>	<b>Finanzie- rungsbau- stein</b>	<b>Parameter in € je Leistungseinheit</b>	<b>Leistungs- einheit</b>	<b>Ausgleichsbetrag in €</b>
Stadt Leipzig	BS 1			0,00
Stadt Leipzig	BS 2			0,00
Stadt Leipzig	BS 3			0,00
Stadt Leipzig	BS 4			0,00
	Summe			0,00

Gesamt

<b>Bedie- nungs- gebiet</b>	<b>Betriebs- zweig</b>	<b>Ausgleichsbetrag in €</b>	<b>Finanzierungsbetrag in €</b>
Stadt Leipzig	Straßen- bahn	0,00	0,00
Stadt Leipzig	Bus	0,00	0,00
	Summe	0,00	0,00

**III.**

**Besondere Nebenbestimmungen**

1. Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.
2. Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:
  - Der/Die Finanzierungsempfänger sind verpflichtet, die Vorgaben der Finanzierungsrichtlinie einzuhalten.
  - Der/Die Finanzierungsempfänger sind verpflichtet, zur Sicherung sowohl der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzierung als auch etwaiger Erstattungsansprüche Sicherheit in Form einer Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von xx v.H. der Finanzierungsbeträge zu leisten. Die Sicherheit ist unmittelbar nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides zu leisten.
  - Der Bescheid steht unter der auflösenden Bedingung der Erhöhung der Deckungsmittel. Der Verwendungsnachweis ist auch für solche Teile der Finanzierungsmittel zu führen, für die der Finanzierungsanspruch infolge des Eintritts der auflösenden Bedingung erloschen ist.
  - Die diesem Bescheid beigefügten Anlagen sind Bestandteil des Bescheides.

**IV.**  
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

## **Anhang 3 zu den Allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadt Leipzig (VGF)**

### **Zur Rechnungslegung und den Vorgaben zur Transparenz**

Die Kosten, die einem Verkehrsunternehmen in Erfüllung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen, sind in der internen Rechnungslegung getrennt von den anderen Tätigkeiten des Unternehmens als gesonderte Tätigkeiten abzubilden, unabhängig davon, ob die anderen Tätigkeiten mit dem Personenverkehr im Zusammenhang stehen (Trennungsrechnung auf Kostenstellenbasis).

Jede Rechnungslegungseinheit muss die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Es werden getrennte Betriebskonten geführt (auf Kostenstellenbasis);
- b) die Anteile an den Gemeinkosten, Wirtschaftsgütern und Passiva für jede Tätigkeit werden entsprechend ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme zugewiesen;
- c) die Kostenrechnungsgrundsätze, nach denen getrennte Konten geführt werden, werden vorab eindeutig festgelegt;
- d) die Ausgaben für jede Tätigkeit werden durch die Gesamteinnahmen der betreffenden Dienste und durch Ausgleichszahlungen staatlicher Behörden für die Kosten der Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gedeckt, ohne dass die Möglichkeit besteht, Finanzmittel von einer oder auf eine andere Tätigkeit zu übertragen.

Die Unternehmen, die gemäß Finanzierungsrichtlinie einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstanden sind, welche zusätzlichen Erträge sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichszahlungen erfolgt sind. Die Ausgleichszahlungen und die erzielten zusätzlichen Erträge sollen die entstandenen Kosten ausgleichen, ohne dass eine Übertragung von einer oder auf eine Tätigkeit, die nicht Gegenstand der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist, möglich ist.

#### Trennungsrechnung

Zur Erfüllung der Transparenzvorgaben im Verkehrsbereich ist eine Trennungsrechnung auf Basis des Internen Rechnungswesens bei den Verkehrsunternehmen vorzuhalten.

### Abstimmbrücke

Die Trennungsrechnung muss eine Abstimmbarkeit einzelner Funktionskosten mit den Aufwendungen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses gewährleisten (Abstimmbrücke).

Die Abstimmbarkeit muss einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit möglich sein.

Dies betrifft vor allem die Bereiche

- a) Verrechnungen zwischen Kostenstellen,
- b) Ermittlung und Bewertung kalkulatorischer Ansätze (z. B. AfA, Zinsen),
- c) Periodische Unterschiede.

## **Anhang 4 zu den Allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadt Leipzig (VGF)**

### **Prüfungsrichtlinie**

#### **1. Zielsetzung**

Die Vorgaben der Finanzierungsrichtlinie der Stadt Leipzig sollen die Sicherstellung der Einhaltung der vier EuGH-Kriterien gewährleisten. In der Finanzierungsrichtlinie ist in Ziffer 7 das Antragsverfahren beschrieben.

Zur Sicherstellung des Kriteriums drei des EuGH (Vermeidung von Überkompensation) ist in Punkt 7.4 der Finanzierungsrichtlinie geregelt, dass sog. Verwendungsnachweise zu führen sind. Die Ausgleiche erfolgen auf zuwendungsrechtlicher Grundlage. Hierzu ist vorgesehen, dass externe Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die vom Antragsteller zu erbringenden Angaben in den Verwendungsnachweisen prüfen sollen.

Der Verwendungsnachweis soll dem Zuwendungsgeber ermöglichen zu beurteilen, dass im Rahmen des zuwendungsrechtlichen Verfahrens eine zuwendungsrechtliche Überkompensation nicht vorliegt.

#### **2. Allgemeine Hinweise zur Rechnungslegung und Transparenz**

Vorgaben zur Rechnungslegung sind enthalten in

- Ziffer 6 und 7 der Finanzierungsrichtlinie und
- Anhang 3 zu dieser VGF „Rechnungslegung und Vorgaben zur Transparenz“.

Ziel dieser Vorgaben ist es zu gewährleisten, dass die Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen anfallen und die im Rahmen öffentlicher Ausgleichsleistungen ausgeglichen werden, getrennt von anderen Kosten im Rechnungswesen der Unternehmen aufgezeichnet werden. Hierbei muss ausgeschlossen sein, dass eine Übertragung auf Tätigkeiten stattfinden kann, die nicht Gegenstand gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sind.

Aufgezeichnet werden müssen Kosten, die denen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses entsprechen. Eine Abstimmung der gemeldeten Kosten mit denen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses muss gewährleistet sein.

### **3. Prüfungsauftrag an Wirtschaftsprüfer**

Im Rahmen des Verwendungsnachweises hat das Unternehmen die Kosten unter Berücksichtigung der zurechenbaren Erträge aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nachzuweisen. Die Definition der Kosten und der zurechenbaren Erträge ist in Anlage A der Finanzierungsrichtlinie der Stadt Leipzig dargestellt.

Die Verwendungsnachweise der Verkehrsunternehmen sind von den Prüfern auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben hin zu überprüfen. Eine Prüfung von Abweichungen in Bezug auf die Anträge ist nicht Gegenstand der Prüfung, diese Prüfung erfolgt durch die Stadt Leipzig.

Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt anhand der in der Anlage E der Finanzierungsrichtlinie vorgegebenen Formulare.

Ziel ist eine Bescheinigung des WP darüber, dass die im Rahmen des Verwendungsnachweises nachgewiesenen Kosten, Erträge und Leistungsdaten den tatsächlichen, bei den Unternehmen angefallenen Ist-Aufwendungen und Ist-Erträgen entsprechen und diese aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses des Unternehmens vollständig und richtig abgeleitet wurden bzw. die Leistungsdaten den Unternehmensstatistiken entsprechen.

In den Finanzierungsbausteinen können abweichend von Ist-Kosten-Ansätzen Zinsen einheitlich in Höhe von 6 % auf die Restbuchwerte angesetzt sein. Dieser Ansatz kann auch im Rahmen des Verwendungsnachweises auf Basis der Ist-Restbuchwerte so einbezogen werden (Kostenachweis anstelle von Aufwandsnachweis).

Bei der Prüfung ist zunächst das System der Erstellung des Verwendungsnachweises (einschließlich der Stetigkeit) zu prüfen. Die materiellen Prüfungen sind in Stichproben durchzuführen.

### **4. Prüfungsinhalte/Prüfprogramm**

#### **a) Systemprüfung**

Die Ermittlung der Kosten aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen hängt von der konkreten Ausgestaltung des externen bzw. internen Rechnungswesens des Verkehrsunternehmens ab. Die jeweilige Ermittlungsmethode beim Unternehmen hat Auswirkungen auf die erforderlichen Prüfungshandlungen. Insofern ist zunächst das System der Herleitung der Datengrundlage für die Verwendungsnachweise (einschließlich der Stetigkeit) zu prüfen.

Die Datengrundlagen im Sinne einer Trennungsrechnung ergeben sich in der Regel aus der Kostenstellenrechnung. Um die in der Kostenstellenrechnung enthaltenen Datengrundlagen für die Vollständig- und Richtigkeit heranziehen zu können, ist es vorab erforderlich zu prüfen, inwiefern die Kostenstellenrechnung mit der Gewinn- und Verlustrechnung aus dem testierten bzw. bescheinigten Jahresabschluss abstimmbare ist.

Nicht direkt zurechenbare Erlöse/Kosten sind über sachgerechte Schlüssel aufzuteilen.

#### b) Materielle Prüfung

Hier sind die im Verwendungsnachweis enthaltenen Kosten nach Vorgabe der Anlage A zur Finanzierungsrichtlinie zu prüfen.

Über die Prüfung hat der WP eine Bescheinigung zu erteilen.

Beispiel: Musterbescheinigung

*„Die vom Verkehrsunternehmen im Rahmen des Verwendungsnachweises entsprechend der Anlage E der Finanzierungsrichtlinie der Stadt Leipzig nachgewiesenen Kosten, Erträge und Leistungsdaten entsprechen den tatsächlichen, beim Verkehrsunternehmen im Jahr JJJJ angefallenen Ist-Aufwendungen und Ist-Erträgen im Sinne der Anlage A der Finanzierungsrichtlinie der Stadt Leipzig, sie sind vollständig und richtig aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses des Unternehmens abgeleitet. Die nachgewiesenen Leistungsdaten entsprechen den Unternehmensstatistiken.“*